Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG)

RVG

Ausfertigungsdatum: 05.05.2004

Vollzitat:

"Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370 Änderung durch Art. 18 Abs. 5 G v. 12.12.2007 I 2840 (Nr. 63) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht bearbeitet Änderung durch Art. 5 G v. 13.12.2007 I 2894 (Nr. 65) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht bearbeitet)"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 G v. 26.3.2007 I 370 Änderung durch Art. 18 Abs. 5 G v. 12.12.2007 I 2840 (Nr. 63) textlich nachgewiesen, dokument Änderung durch Art. 5 G v. 13.12.2007 I 2894 (Nr. 65) textlich nachgewiesen, dokumentarisch n

Fußnote

Textnachweis ab: 1. 7.2004

Das G wurde als Art. 3 des G v. 5.5.2004 I 718 (KostRMoG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 8 Satz 1 dieses G am 1.7.2004 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Vergütung
- § 3 Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten
- § 4 Vereinbarung der Vergütung
- § 5 Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts
- § 6 Mehrere Rechtsanwälte
- § 7 Mehrere Auftraggeber
- § 8 Fälligkeit, Hemmung der Verjährung
- § 9 Vorschuss
- § 10 Berechnung
- § 11 Festsetzung der Vergütung
- § 12 Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe
- § 12a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- § 12b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

Abschnitt 2

Gebührenvorschriften

§ 13 Wertgebühren

- § 14 Rahmengebühren
- § 15 Abgeltungsbereich der Gebühren

Abschnitt 3

Angelegenheit

- § 16 Dieselbe Angelegenheit
- § 17 Verschiedene Angelegenheiten
- § 18 Besondere Angelegenheiten
- § 19 Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen
- § 20 Verweisung, Abgabe
- § 21 Zurückverweisung

Abschnitt 4

Gegenstandswert

- § 22 Grundsatz
- § 23 Allgemeine Wertvorschrift
- § 23a Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
- § 24 Gegenstandswert für bestimmte einstweilige Anordnungen
- § 25 Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung
- § 26 Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung
- § 27 Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung
- § 28 Gegenstandswert im Insolvenzverfahren
- § 29 Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung
- § 30 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz
- § 31 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz
- § 31a Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbsund Übernahmegesetz
- § 32 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren
- § 33 Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

Abschnitt 5

Außergerichtliche Beratung und Vertretung

- § 34 Beratung, Gutachten und Mediation
- § 35 Hilfeleistung in Steuersachen
- § 36 Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht

Abschnitt 6

Gerichtliche Verfahren

- § 37 Verfahren vor den Verfassungsgerichten
- § 38 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
- § 39 In Scheidungs- und Lebenspartnerschaftssachen beigeordneter Rechtsanwalt
- § 40 Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt
- § 41 Prozesspfleger

Abschnitt 7

Straf- und Bußgeldsachen

- § 42 Feststellung einer Pauschgebühr
- § 43 Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Abschnitt 8

Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe

- § 44 Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe
- § 45 Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts
- § 46 Auslagen und Aufwendungen
- § 47 Vorschuss
- § 48 Umfang des Anspruchs und der Beiordnung
- § 49 Wertgebühren aus der Staatskasse
- § 50 Weitere Vergütung bei Prozesskostenhilfe
- § 51 Festsetzung einer Pauschgebühr in Straf- und Bußgeldsachen
- § 52 Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen
- § 53 Anspruch gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten
- § 54 Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts
- § 55 Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse
- § 56 Erinnerung und Beschwerde
- § 57 Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde
- § 58 Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen
- § 59 Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 60 Übergangsvorschrift
- § 61 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

```
Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)
Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1)
```

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bemisst sich nach diesem Gesetz. Dies gilt auch für eine Tätigkeit als Prozesspfleger nach den §§ 57 und 58 der Zivilprozessordnung. Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften stehen einem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für eine Tätigkeit als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit. § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Vergütung

(1) Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).

(2) Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz. Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

§ 3 Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten

- (1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, entstehen Betragsrahmengebühren. In sonstigen Verfahren werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, wenn der Auftraggeber nicht zu den in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens

§ 4 Vereinbarung der Vergütung

- (1) Aus einer Vereinbarung kann eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur gefordert werden, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Ist das Schriftstück nicht von dem Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften des Satzes 1 oder 2 nicht entspricht.
- (2) In außergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllungs statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. Vereinbarungen über die Vergütung sollen schriftlich getroffen werden; ist streitig, ob es zu einer solchen Vereinbarung gekommen ist, trifft die Beweislast den Auftraggeber.
- (3) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.
- (4) Ist eine vereinbarte oder von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.
- (5) Durch eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt eine Vergütung erhalten soll, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet.

Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

(6) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

§ 5 Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts

Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt nicht persönlich vornimmt, wird nach diesem Gesetz bemessen, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten wird.

§ 6 Mehrere Rechtsanwälte

Ist der Auftrag mehreren Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, erhält jeder Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 7 Mehrere Auftraggeber

- (1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, erhält er die Gebühren nur einmal.
- (2) Jeder der Auftraggeber schuldet die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; die Dokumentenpauschale nach Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses schuldet er auch insoweit, wie diese nur durch die Unterrichtung mehrerer Auftraggeber entstanden ist. Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.

§ 8 Fälligkeit, Hemmung der Verjährung

- (1) Die Vergütung wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.
- (2) Die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren wird gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Ruht das Verfahren, endet die Hemmung drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

§ 9 Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

§ 10 Berechnung

(1) Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

- (2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.
- (3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

§ 11 Festsetzung der Vergütung

- (1) Soweit die gesetzliche Vergütung, eine nach § 42 festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, werden sie auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt. Getilgte Beträge sind abzusetzen.
- (2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme des § 104 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozessordnung und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. Das Verfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs ist gebührenfrei. In den Vergütungsfestsetzungsbeschluss sind die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses aufzunehmen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über Beschwerden.
- (3) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend.
- (4) Wird der vom Rechtsanwalt angegebene Gegenstandswert von einem Beteiligten bestritten, ist das Verfahren auszusetzen, bis das Gericht hierüber entschieden hat (§§ 32, 33 und 38 Abs. 1).
- (5) Die Festsetzung ist abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Hat der Auftraggeber bereits dem Rechtsanwalt gegenüber derartige Einwendungen oder Einreden erhoben, ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig.
- (6) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden. § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.
- (7) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten bei Rahmengebühren nur, wenn die Mindestgebühren geltend gemacht werden oder der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich

zugestimmt hat. Die Festsetzung auf Antrag des Rechtsanwalts ist abzulehnen, wenn er die Zustimmungserklärung des Auftraggebers nicht mit dem Antrag vorlegt.

§ 12 Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe

Die Vorschriften dieses Gesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind in den Fällen des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht die Stundung nach § 4a der Insolvenzordnung gleich.

§ 12a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

- (1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn
- 1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
- 2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.
- (2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 33 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.
- (3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.
- (5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.
- (6) Kosten werden nicht erstattet.

§ 12b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

- (1) Die Vorschriften über die elektronische Akte und das gerichtliche elektronische Dokument für das Verfahren, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält, sind anzuwenden. Im Fall der Beratungshilfe sind die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden.
- (2) Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, genügt diese Form auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Dasselbe gilt im Fall der Beratungshilfe, soweit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Aufzeichnung

als elektronisches Dokument genügt. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

Abschnitt 2 Gebührenvorschriften

§ 13 Wertgebühren

Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis Euro	für jeden angefangenen	um Euro
	Betrag von	
	weiteren Euro	
1 500	300	20
5 000	500	28
10 000	1 000	37
25 000	3 000	40
50 000	5 000	72
200 000	15 000	77
500 000	30 000	118
über 500 000	50 000	150

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500.000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

§ 14 Rahmengebühren

- (1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.
- (2) Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

§ 15 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

- (2) Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. In gerichtlichen Verfahren kann er die Gebühren in jedem Rechtszug fordern.
- (3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.
- (4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.
- (5) Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und in diesem Gesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen.
- (6) Ist der Rechtsanwalt nur mit einzelnen Handlungen oder mit Tätigkeiten, die nach § 19 zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören, beauftragt, erhält er nicht mehr an Gebühren als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

Abschnitt 3 Angelegenheit

§ 16 Dieselbe Angelegenheit

Dieselbe Angelegenheit sind

- das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung oder Aufhebung in den genannten Fällen,
- 2. das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist,
- 3. mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in demselben Rechtszug,
- 4. eine Scheidungssache und die Folgesachen (§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, § 623 Abs. 1 bis 3, 5 der Zivilprozessordnung),
- 5. ein Verfahren über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und die Folgesachen (§ 661 Abs. 2, § 623 Abs. 1 und 5 der Zivilprozessordnung),
- 6. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung, auf Erlass einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und jedes Verfahren auf deren Abänderung oder Aufhebung,
- 7. das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes,

- 8. das Aufgebotsverfahren und das Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre nach § 1020 der Zivilprozessordnung,
- 9. das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme und das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),
- 10. das schiedsrichterliche Verfahren und das gerichtliche Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramts, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen,
- 11. das Verfahren vor dem Schiedsgericht und die gerichtlichen Verfahren über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes),
- 12. im Kostenfestsetzungsverfahren einerseits und im Kostenansatzverfahren andererseits jeweils mehrere Verfahren über
 - a) die Erinnerung,
 - b) die Beschwerde in demselben Beschwerderechtszug,
- 13. das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels; dies gilt nicht für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels;
- 14. das Verfahren über die Privatklage und die Widerklage und zwar auch im Fall des § 388 Abs. 2 der Strafprozessordnung und
- 15. das erstinstanzliche Prozessverfahren und der erste Rechtszug des Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

§ 17 Verschiedene Angelegenheiten

Verschiedene Angelegenheiten sind

- 1. jeweils das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfeverfahren), das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und ein gerichtliches Verfahren,
- 2. das Mahnverfahren und das streitige Verfahren,
- 3. das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und das streitige Verfahren,
- 4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren über einen Antrag auf a) Anordnung eines Arrests,
 - b) Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder einer vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - c) Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
 - d) Abänderung oder Aufhebung einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,
- 5. der Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren, das nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 der Zivilprozessordnung),
- 6. das Schiedsverfahren und das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf

Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),

- 7. das gerichtliche Verfahren und ein vorausgegangenes
 - a) Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung),
 - b) Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,
 - c) Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und
 - d) Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen,
- 8. das Vermittlungsverfahren nach § 52a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren,
- 9. das Verfahren über ein Rechtsmittel und das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels,
- 10. das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren,
- 11. das Strafverfahren und das Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und
- 12. das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene Verfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses richten.

§ 18 Besondere Angelegenheiten

Besondere Angelegenheiten sind

- 1. jedes Verfahren über eine einstweilige Anordnung nach
 - a) § 127a der Zivilprozessordnung,
 - b) den §§ 620, 620b Abs. 1, 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 - c) § 621f der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 - d) § 621g der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 - e) § 641d der Zivilprozessordnung,
 - f) § 644 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
 - g) § 64b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

mehrere Verfahren, die unter demselben Buchstaben genannt sind, sind jedoch eine Angelegenheit; die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Verfahren denselben Gegenstand betreffen;

- 2. nicht in Nummer 1 genannte Verfahren über eine einstweilige oder vorläufige Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; mehrere Anordnungen in derselben Hauptsache sind eine Angelegenheit; die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Verfahren denselben Gegenstand betreffen;
- 3. jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers; dies gilt entsprechend im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren) und für jede Maßnahme nach § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

- 4. jede Vollziehungsmaßnahme bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 928 bis 934 und 936 der Zivilprozessordnung), die sich nicht auf die Zustellung beschränkt;
- 5. jedes Beschwerdeverfahren und jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, soweit sich aus § 16 Nr. 12 nichts anderes ergibt;
- 6. das Verfahren über Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, auf das § 732 der Zivilprozessordnung anzuwenden ist;
- 7. das Verfahren auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung;
- 8. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 813b, 851a oder 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung oder Aufhebung der getroffenen Anordnungen sowie jedes Verfahren über Anträge nach § 1084 Abs. 1 der Zivilprozessordnung;
- 9. das Verfahren auf Zulassung der Austauschpfändung (§ 811a der Zivilprozessordnung);
- 10. das Verfahren über einen Antrag nach § 825 der Zivilprozessordnung;
- 11. die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (§ 857 Abs. 4 der Zivilprozessordnung);
- 12. das Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 der Zivilprozessordnung);
- 13. das Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867, 870a der Zivilprozessordnung);
- 14. die Vollstreckung der Entscheidung, durch die der Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten, die durch die Vornahme einer Handlung entstehen, verurteilt wird (§ 887 Abs. 2 der Zivilprozessordnung);
- 15. das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 888 der Zivilprozessordnung), das Verfahren zur Ausführung einer Verfügung des Gerichts auf Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Zwangsmittel und einer besonderen Verfügung des Gerichts zur Anwendung von Gewalt (§ 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
- 16. jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld gemäß § 890 Abs. 1 der Zivilprozessordnung;
- 17. die Verurteilung zur Bestellung einer Sicherheit im Fall des § 890 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
- 18. das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 900 und 901 der Zivilprozessordnung, § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
- 19. das Verfahren auf Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 915a der Zivilprozessordnung);
- 20. das Ausüben der Veröffentlichungsbefugnis;
- 21. das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und
- 22. das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln (§ 8 Abs. 5 und § 41 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung).

§ 19 Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen

- (1) Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist. Hierzu gehören insbesondere
- die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet;

- 2. außergerichtliche Verhandlungen;
- 3. Zwischenstreite, die Bestimmung des zuständigen Gerichts, die Bestellung von Vertretern durch das in der Hauptsache zuständige Gericht, die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Sachverständigen, die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts;
- 4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;
- 5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung) und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör;
- 6. die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestands;
- 7. Verfahren wegen Rückgabe einer Sicherheit;
- 8. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung und die Bezifferung eines dynamisierten Unterhaltstitels;
- 9. die Zustellung oder Empfangnahme von Entscheidungen oder Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber, die Einwilligung zur Einlegung der Sprungrevision, der Antrag auf Entscheidung über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, die nachträgliche Vollstreckbarerklärung eines Urteils auf besonderen Antrag, die Erteilung des Notfrist- und des Rechtskraftzeugnisses, die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes oder § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes, die Ausstellung, die Berichtigung oder der Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung;
- 10. die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszugs in Verfahren, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten; die Einlegung des Rechtsmittels durch einen neuen Verteidiger gehört zum Rechtszug des Rechtsmittels;
- 11. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet;
- 12. die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn deswegen keine Klage erhoben wird;
- 13. die Kostenfestsetzung und die Einforderung der Vergütung;
- 14. die Festsetzung des für die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Betrags nach § 53e Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 15. die Zustellung eines Vollstreckungstitels, der Vollstreckungsklausel und der sonstigen in § 750 der Zivilprozessordnung genannten Urkunden;
- 16. die Aussetzung der Vollziehung (§ 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit einer Entscheidung und
- 17. die Herausgabe der Handakten oder ihre Übersendung an einen anderen Rechtsanwalt.
- (2) Zu den in § 18 Nr. 3 und 4 genannten Verfahren gehören ferner insbesondere
- 1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung,
- 2. die Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung,
- 3. die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (§ 827 Abs. 1 und § 854 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) oder eines Sequesters (§§ 848 und 855 der Zivilprozessordnung),
- 4. die Anzeige der Absicht, die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu betreiben,
- 5. die einer Verurteilung vorausgehende Androhung von Ordnungsgeld und
- 6. die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme.

§ 20 Verweisung, Abgabe

Soweit eine Sache an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben wird, sind die Verfahren vor dem verweisenden oder abgebenden und vor dem übernehmenden Gericht ein Rechtszug. Wird eine Sache an ein Gericht eines niedrigeren Rechtszugs verwiesen oder abgegeben, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

§ 21 Zurückverweisung

- (1) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.
- (2) In den Fällen des § 629b der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug.

Abschnitt 4 Gegenstandswert

§ 22 Grundsatz

- (1) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.
- (2) Der Wert beträgt in derselben Angelegenheit höchstens 30 Millionen Euro, soweit durch Gesetz kein niedrigerer Höchstwert bestimmt ist. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen Auftraggeber, beträgt der Wert für jede Person höchstens 30 Millionen Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Millionen Euro.

§ 23 Allgemeine Wertvorschrift

- (1) Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. In Verfahren, in denen im Gerichtskostengesetz Festgebühren bestimmt sind, sind die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Diese Wertvorschriften gelten auch entsprechend für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) In Beschwerdeverfahren, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich nicht nach dem Wert richten, ist der Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Der Gegenstandswert ist durch den Wert des zugrunde liegenden Verfahrens begrenzt. In Verfahren über eine Erinnerung oder eine Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs richtet sich der Wert nach den für Beschwerdeverfahren geltenden Vorschriften.
- (3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten in anderen Angelegenheiten für den Gegenstandswert § 18 Abs. 2, §§ 19 bis 23, 24 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, §§ 25, 39 Abs. 2 und 3 sowie § 46 Abs. 4 der Kostenordnung entsprechend. Soweit sich der Gegenstandswert aus diesen Vorschriften nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 4.000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000 Euro anzunehmen.

§ 23a Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz bestimmt sich der Gegenstandswert nach der Höhe des von dem Auftraggeber oder gegen diesen im Prozessverfahren geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist.

§ 24 Gegenstandswert für bestimmte einstweilige Anordnungen

Im Verfahren über eine einstweilige Anordnung der in § 620 Nr. 1, 2, 3 oder § 621g der Zivilprozessordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, bezeichneten Art ist von einem Wert von 500 Euro auszugehen. Wenn die einstweilige Anordnung nach § 621g der Zivilprozessordnung eine Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, betrifft, ist jedoch § 53 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Betrifft die Tätigkeit eine einstweilige Anordnung nach § 64b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 25 Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung

- (1) In der Zwangsvollstreckung bestimmt sich der Gegenstandswert
- 1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 der Zivilprozessordnung gepfändet, sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 42 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozessordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;
- 2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
- 3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat, und
- 4. in Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 1 500 Euro.
- (2) In Verfahren über Anträge des Schuldners ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 26 Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung

In der Zwangsversteigerung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. bei der Vertretung des Gläubigers oder eines anderen nach § 9 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Beteiligten nach dem Wert des dem Gläubiger oder dem Beteiligten zustehenden Rechts; wird das Verfahren wegen einer Teilforderung betrieben, ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung

und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt; Nebenforderungen sind mitzurechnen; der Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung (§ 66 Abs. 1, § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), im Verteilungsverfahren der zur Verteilung kommende Erlös, sind maßgebend, wenn sie geringer sind;

- 2. bei der Vertretung eines anderen Beteiligten, insbesondere des Schuldners, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung, im Verteilungsverfahren nach dem zur Verteilung kommenden Erlös; bei Miteigentümern oder sonstigen Mitberechtigten ist der Anteil maßgebend;
- 3. bei der Vertretung eines Bieters, der nicht Beteiligter ist, nach dem Betrag des höchsten für den Auftraggeber abgegebenen Gebots, wenn ein solches Gebot nicht abgegeben ist, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung.

§ 27 Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung

In der Zwangsverwaltung bestimmt sich der Gegenstandswert bei der Vertretung des Antragstellers nach dem Anspruch, wegen dessen das Verfahren beantragt ist; Nebenforderungen sind mitzurechnen; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres maßgebend. Bei der Vertretung des Schuldners bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem zusammengerechneten Wert aller Ansprüche, wegen derer das Verfahren beantragt ist, bei der Vertretung eines sonstigen Beteiligten nach § 23 Abs. 3 Satz 2.

§ 28 Gegenstandswert im Insolvenzverfahren

- (1) Die Gebühren der Nummern 3313, 3317 sowie im Fall der Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Nummern 3500 und 3513 des Vergütungsverzeichnisses werden, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 58 des Gerichtskostengesetzes) berechnet. Im Fall der Nummer 3313 des Vergütungsverzeichnisses beträgt der Gegenstandswert jedoch mindestens 4000 Euro.
- (2) Ist der Auftrag von einem Insolvenzgläubiger erteilt, werden die in Absatz 1 genannten Gebühren und die Gebühr nach Nummer 3314 nach dem Nennwert der Forderung berechnet. Nebenforderungen sind mitzurechnen.
- (3) Im Übrigen ist der Gegenstandswert im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zu bestimmen.

§ 29 Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Im Verfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung gilt § 28 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Werts der Insolvenzmasse die festgesetzte Haftungssumme tritt.

§ 30 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Feststellung von

Abschiebungshindernissen betreffen, 3.000 Euro, in sonstigen Klageverfahren 1.500 Euro. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert 1.500 Euro, im Übrigen die Hälfte des Werts der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 900 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 600 Euro.

§ 31 Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz

- (1) Vertritt der Rechtsanwalt im Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz einen von mehreren Antragstellern, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Bruchteil des für die Gerichtsgebühren geltenden Geschäftswerts, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Anteile des Auftraggebers zu der Gesamtzahl der Anteile aller Antragsteller ergibt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Anzahl der Anteile ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Ist die Anzahl der auf einen Antragsteller entfallenden Anteile nicht gerichtsbekannt, wird vermutet, dass er lediglich einen Anteil hält. Der Wert beträgt mindestens 5.000 Euro.
- (2) Wird der Rechtsanwalt von mehreren Antragstellern beauftragt, sind die auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Werte zusammenzurechnen; Nummer 1008 des Vergütungsverzeichnisses ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 31a Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Vertritt der Rechtsanwalt im Ausschlussverfahren nach § 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes einen Antragsgegner, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Wert der Aktien, die dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Antragstellung gehören. § 31 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

- (1) Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend.
- (2) Der Rechtsanwalt kann aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts beantragen und Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen. Rechtsbehelfe, die gegeben sind, wenn die Wertfestsetzung unterblieben ist, kann er aus eigenem Recht einlegen.

§ 33 Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

- (1) Berechnen sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbstständig fest.
- (2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Antragsberechtigt sind der Rechtsanwalt, der Auftraggeber, ein erstattungspflichtiger Gegner und in den Fällen des § 45 die Staatskasse.
- (3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können die Antragsberechtigten Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem

Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird.

- (4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art jedoch das Oberlandesgericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.
- (5) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Absatz 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (6) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.
- (7) Anträge und Erklärungen können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich eingereicht werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.
- (8) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.
- (9) Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde.

Abschnitt 5

Außergerichtliche Beratung und Vertretung

§ 34 Beratung, Gutachten und Mediation

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die

Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

§ 35 Hilfeleistung in Steuersachen

Für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten die §§ 23 bis 39 der Steuerberatergebührenverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 der Steuerberatergebührenverordnung entsprechend.

§ 36 Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht

- (1) Teil 3 Abschnitt 1 und 2 des Vergütungsverzeichnisses ist auf die folgenden außergerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden:
- 1. schiedsrichterliche Verfahren nach Buch 10 der Zivilprozessordnung und
- 2. Verfahren vor dem Schiedsgericht (§ 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes).
- (2) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Rechtsanwalt die Terminsgebühr auch, wenn der Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.

Abschnitt 6 Gerichtliche Verfahren

§ 37 Verfahren vor den Verfassungsgerichten

- (1) Die Vorschriften für die Revision in Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses gelten entsprechend in folgenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) eines Landes:
- 1. Verfahren über die Verwirkung von Grundrechten, den Verlust des Stimmrechts, den Ausschluss von Wahlen und Abstimmungen,
- 2. Verfahren über die Verfassungswidrigkeit von Parteien,
- 3. Verfahren über Anklagen gegen den Bundespräsidenten, gegen ein Regierungsmitglied eines Landes oder gegen einen Abgeordneten oder Richter und
- 4. Verfahren über sonstige Gegenstände, die in einem dem Strafprozess ähnlichen Verfahren behandelt werden.
- (2) In sonstigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht eines Landes gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 4.000 Euro.

§ 38 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

- (1) In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschluss fest. § 33 Abs. 2 bis 9 gilt entsprechend.
- (2) Ist in einem Verfahren, in dem sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten, vorgelegt worden, sind in dem Vorabentscheidungsverfahren die Nummern 4130 und 4132 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Verfahrensgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet, wenn nicht eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften abgegeben wird.

§ 39 In Scheidungs- und Lebenspartnerschaftssachen beigeordneter Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung dem Antragsgegner beigeordnet ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen. Die für einen in einer Scheidungssache beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften sind für einen in einer Lebenspartnerschaftssache beigeordneten Rechtsanwalt entsprechend anzuwenden.

§ 40 Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt kann von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

§ 41 Prozesspfleger

Der Rechtsanwalt, der nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung dem Beklagten als Vertreter bestellt ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen. Er kann von diesem keinen Vorschuss fordern. § 126 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 7 Straf- und Bußgeldsachen

§ 42 Feststellung einer Pauschgebühr

(1) In Strafsachen, gerichtlichen Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz stellt das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, auf Antrag des Rechtsanwalts eine Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte durch unanfechtbaren Beschluss fest, wenn die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren eines Wahlanwalts wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind. Dies gilt nicht, soweit Wertgebühren entstehen. Beschränkt sich die Feststellung auf

einzelne Verfahrensabschnitte, sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Die Pauschgebühr darf das Doppelte der für die Gebühren eines Wahlanwalts geltenden Höchstbeträge nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses nicht übersteigen. Für den Rechtszug, in dem der Bundesgerichtshof für das Verfahren zuständig ist, ist er auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

- (2) Der Antrag ist zulässig, wenn die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens rechtskräftig ist. Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt kann den Antrag nur unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1, stellen. Der Auftraggeber, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 1 der Beschuldigte, ferner die Staatskasse und andere Beteiligte, wenn ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.
- (3) Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist mit einem Richter besetzt. Der Richter überträgt die Sache dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.
- (4) Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 11) und für einen Rechtsstreit des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 43 Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Tritt der Beschuldigte oder der Betroffene den Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen an den Rechtsanwalt ab, ist eine von der Staatskasse gegenüber dem Beschuldigten oder dem Betroffenen erklärte Aufrechnung insoweit unwirksam, als sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt der Aufrechnung eine Urkunde über die Abtretung oder eine Anzeige des Beschuldigten oder des Betroffenen über die Abtretung in den Akten vorliegt.

Abschnitt 8

Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe

§ 44 Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe

Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung nach diesem Gesetz aus der Landeskasse, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes besondere Vereinbarungen getroffen sind. Die Beratungshilfegebühr (Nummer 2500 des Vergütungsverzeichnisses) schuldet nur der Rechtsuchende.

§ 45 Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

(1) Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete oder nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung zum Prozesspfleger bestellte Rechtsanwalt erhält, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor

Gerichten des Bundes aus der Bundeskasse, in Verfahren vor Gerichten eines Landes aus der Landeskasse.

- (2) Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§ 39 oder § 40) mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.
- (3) Ist der Rechtsanwalt sonst gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden, erhält er die Vergütung aus der Landeskasse, wenn ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat, im Übrigen aus der Bundeskasse. Hat zuerst ein Gericht des Bundes und sodann ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet, zahlt die Bundeskasse die Vergütung, die der Rechtsanwalt während der Dauer der Bestellung oder Beiordnung durch das Gericht des Bundes verdient hat, die Landeskasse die dem Rechtsanwalt darüber hinaus zustehende Vergütung. Dies gilt entsprechend, wenn zuerst ein Gericht des Landes und sodann ein Gericht des Bundes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat.
- (4) Wenn der Verteidiger von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abrät, hat er einen Anspruch gegen die Staatskasse nur dann, wenn er nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- (5) Absatz 3 ist im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Gerichts tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 46 Auslagen und Aufwendungen

- (1) Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden nicht vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit nicht erforderlich waren.
- (2) Wenn das Gericht des Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts vor Antritt der Reise feststellt, dass eine Reise erforderlich ist, ist diese Feststellung für das Festsetzungsverfahren (§ 55) bindend. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde. Für Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gelten Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Höhe zu ersetzender Kosten für die Zuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt.
- (3) Auslagen, die durch Nachforschungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstehen, für das die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten, werden nur vergütet, wenn der Rechtsanwalt nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder wenn das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 47 Vorschuss

(1) Wenn dem Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, kann er für die entstandenen Gebühren und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen aus der Staatskasse einen angemessenen Vorschuss fordern. Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann einen Vorschuss nur verlangen,

wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§ 39 oder § 40) mit der Zahlung des Vorschusses im Verzug ist.

(2) Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt keinen Vorschuss fordern.

§ 48 Umfang des Anspruchs und der Beiordnung

- (1) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist.
- (2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen und die Beiordnung eine Berufung oder Revision betrifft, wird eine Vergütung aus der Staatskasse auch für die Rechtsverteidigung gegen eine Anschlussberufung oder eine Anschlussrevision und, wenn der Rechtsanwalt für die Erwirkung eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung beigeordnet ist, auch für deren Vollziehung oder Vollstreckung gewährt. Dies gilt nicht, wenn der Beiordnungsbeschluss ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Beiordnung in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten, den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Regelung des Umgangs mit einem Kind, die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und dem Hausrat und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft. Satz 1 gilt im Fall der Beiordnung in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (4) In anderen Angelegenheiten, die mit dem Hauptverfahren nur zusammenhängen, erhält der für das Hauptverfahren beigeordnete Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Staatskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hierfür beigeordnet ist. Dies gilt insbesondere für 1. die Zwangsvollstreckung und den Verwaltungszwang;
- 2. das Verfahren über den Arrest, die einstweilige Verfügung und die einstweilige sowie die vorläufige Anordnung;
- 3. das selbstständige Beweisverfahren;
- 4. das Verfahren über die Widerklage, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen die Widerklage in Ehesachen und in Verfahren über Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung.
- (5) Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde. Wird der Rechtsanwalt in einem späteren Rechtszug beigeordnet, erhält er seine Vergütung in diesem Rechtszug auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung. Werden Verfahren verbunden, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beiordnung oder Bestellung erfolgt war.

§ 49 Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 3.000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Abs. 1 folgende Gebühren vergütet:

	Gegenstandswert bis Euro		Gebühr Euro
3.500		195	
4.000		204	
4.500		212	
5.000		219	
6.000		225	
7.000		230	
8.000		234	
9.000		238	
10.000		242	
13.000		246	
16.000		257	
19.000		272	
22.000		293	
25.000		318	
30.000		354	
über 30.0	00	391	

§ 50 Weitere Vergütung bei Prozesskostenhilfe

- (1) Nach Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche hat die Staatskasse über die Gebühren des § 49 hinaus weitere Beträge bis zur Höhe der Gebühren nach § 13 einzuziehen, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist. Die weitere Vergütung ist festzusetzen, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der Partei zu zahlenden Beträge beglichen sind oder wegen dieser Beträge eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.
- (2) Der beigeordnete Rechtsanwalt soll eine Berechnung seiner Regelvergütung unverzüglich zu den Prozessakten mitteilen.
- (3) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § 49 und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § 58 auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen.

§ 51 Festsetzung einer Pauschgebühr in Straf- und Bußgeldsachen

(1) In Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz ist dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte auf Antrag eine Pauschgebühr zu bewilligen, die über die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis hinausgeht, wenn die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind. Dies gilt nicht, soweit Wertgebühren entstehen. Beschränkt sich die Bewilligung auf einzelne Verfahrensabschnitte, sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Eine Pauschgebühr kann auch für solche Tätigkeiten gewährt werden,

für die ein Anspruch nach § 48 Abs. 5 besteht. Auf Antrag ist dem Rechtsanwalt ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn ihm insbesondere wegen der langen Dauer des Verfahrens und der Höhe der zu erwartenden Pauschgebühr nicht zugemutet werden kann, die Festsetzung der Pauschgebühr abzuwarten.

- (2) Über die Anträge entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, und im Fall der Beiordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, durch unanfechtbaren Beschluss. Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung zuständig, soweit er den Rechtsanwalt bestellt hat. In dem Verfahren ist die Staatskasse zu hören. § 42 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Absatz 1 gilt im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. Über den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 entscheidet die Verwaltungsbehörde gleichzeitig mit der Festsetzung der Vergütung.

§ 52 Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen

- (1) Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt kann von dem Beschuldigten die Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuss fordern. Der Anspruch gegen den Beschuldigten entfällt insoweit, als die Staatskasse Gebühren gezahlt hat.
- (2) Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Verteidigers feststellt, dass der Beschuldigte ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung oder zur Leistung von Raten in der Lage ist. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, entscheidet das Gericht, das den Verteidiger bestellt hat.
- (3) Wird ein Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt, setzt das Gericht dem Beschuldigten eine Frist zur Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; § 117 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Gibt der Beschuldigte innerhalb der Frist keine Erklärung ab, wird vermutet, dass er leistungsfähig im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist.
- (4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 304 bis 311a der Strafprozessordnung zulässig.
- (5) Der für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt tritt mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung, in Ermangelung einer solchen mit der Beendigung des Verfahrens ein. Ein Antrag des Verteidigers hemmt den Lauf der Verjährungsfrist. Die Hemmung endet sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts über den Antrag.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten im Bußgeldverfahren entsprechend. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde.

§ 53 Anspruch gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten

- (1) Für den Anspruch des dem Privatkläger, dem Nebenkläger, dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren oder des sonst in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, beigeordneten Rechtsanwalts gegen seinen Auftraggeber gilt § 52 entsprechend.
- (2) Der dem Nebenkläger oder dem nebenklageberechtigten Verletzten als Beistand bestellte Rechtsanwalt kann die Gebühren eines gewählten Beistands nur von dem Verurteilten verlangen. Der Anspruch entfällt insoweit, als die Staatskasse die Gebühren bezahlt hat.

§ 54 Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

Hat der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt durch schuldhaftes Verhalten die Beiordnung oder Bestellung eines anderen Rechtsanwalts veranlasst, kann er Gebühren, die auch für den anderen Rechtsanwalt entstehen, nicht fordern.

§ 55 Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse

- (1) Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung und der Vorschuss hierauf werden auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, das den Verteidiger bestellt hat.
- (2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten des Gerichts des Rechtszugs, solange das Verfahren nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist.
- (3) Im Fall der Beiordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.
- (4) Im Fall der Beratungshilfe wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des in § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes bestimmten Gerichts festgesetzt.
- (5) § 104 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat; Zahlungen, die er nach diesem Zeitpunkt erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50) den Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 5 Satz 2) zu erklären. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche gegen die Staatskasse.
- (7) Die Absätze 1 und 5 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 56 Erinnerung und Beschwerde

- (1) Über Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Staatskasse gegen die Festsetzung nach § 55 entscheidet das Gericht des Rechtszugs, bei dem die Festsetzung erfolgt ist, durch Beschluss. Im Fall des § 55 Abs. 3 entscheidet die Strafkammer des Landgerichts. Im Fall der Beratungshilfe entscheidet das nach § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes zuständige Gericht.
- (2) Im Verfahren über die Erinnerung gilt § 33 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 und 8 und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung § 33 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 57 Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren nach den Vorschriften dieses Abschnitts kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 58 Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen

- (1) Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, werden auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet.
- (2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 50 besteht.
- (3) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der gerichtlichen Bestellung oder Beiordnung für seine Tätigkeit für bestimmte Verfahrensabschnitte erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Verfahrensabschnitte zu zahlenden Gebühren anzurechnen. Hat der Rechtsanwalt Zahlungen empfangen, nachdem er Gebühren aus der Staatskasse erhalten hat, ist er zur Rückzahlung an die Staatskasse verpflichtet. Die Anrechnung oder Rückzahlung erfolgt nur, soweit der Rechtsanwalt durch die Zahlungen insgesamt mehr als den doppelten Betrag der ihm ohne Berücksichtigung des § 51 aus der Staatskasse zustehenden Gebühren erhalten würde.

§ 59 Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse

- (1) Soweit dem im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordneten oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellten Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Befriedigung des Rechtsanwalts durch die Staatskasse auf diese über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsanwalts geltend gemacht werden.
- (2) Für die Geltendmachung des Anspruchs gelten die Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens entsprechend. Ansprüche der Staatskasse werden bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Ist das Gericht des ersten Rechtszugs ein Gericht des Landes und ist der Anspruch auf die Bundeskasse übergegangen, wird

er insoweit bei dem jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes angesetzt. Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 66 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beratungshilfe.

Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 60 Übergangsvorschrift

- (1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.
- (2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.

§ 61 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

- (1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem 1. Juli 2004 erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt am 1. Juli 2004 in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, gilt für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, dieses Gesetz. § 60 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf die Vereinbarung der Vergütung sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn nach Absatz 1 die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte weiterhin anzuwenden und die Willenserklärungen beider Parteien nach dem 1. Juli 2004 abgegeben worden sind.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) Vergütungsverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 803 - 831; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Gliederung

- Teil 1 Allgemeine Gebühren
- Teil 2 Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

```
Abschnitt 1 Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels
 Abschnitt 2 Herstellung des Einvernehmens
 Abschnitt 3 Vertretung
 Abschnitt 4 Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten
 Abschnitt 5 Beratungshilfe
Teil 3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen
       Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten,
       Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgericht
       und ähnliche Verfahren
 Abschnitt 1 Erster Rechtszug
 Abschnitt 2 Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren
              vor dem Finanzgericht
   Unterabschnitt 1 Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren
                     vor dem Finanzgericht
   Unterabschnitt 2 Revision
 Abschnitt 3 Gebühren für besondere Verfahren
   Unterabschnitt 1 Besondere erstinstanzliche Verfahren
   Unterabschnitt 2 Mahnverfahren
   Unterabschnitt 3 Zwangsvollstreckung und Vollziehung einer im Wege
                     des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung
   Unterabschnitt 4 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
   Unterabschnitt 5 Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der
                     Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung
   Unterabschnitt 6 Sonstige besondere Verfahren
 Abschnitt 4 Einzeltätigkeiten
 Abschnitt 5 Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung
Teil 4 Strafsachen
 Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers
   Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühren
   Unterabschnitt 2 Vorbereitendes Verfahren
   Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren
     Erster Rechtszug
     Berufung
     Revision
   Unterabschnitt 4 Wiederaufnahmeverfahren
   Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren
 Abschnitt 2 Gebühren in der Strafvollstreckung
 Abschnitt 3 Einzeltätigkeiten
Teil 5 Bußgeldsachen
 Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers
   Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühr
   Unterabschnitt 2 Verfahren vor der Verwaltungsbehörde
   Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug
   Unterabschnitt 4 Verfahren über die Rechtsbeschwerde
```

Abschnitt 2 Einzeltätigkeiten

Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren

Teil 6 Sonstige Verfahren

Abschnitt 1 Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz

Abschnitt 2 Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen

der Verletzung einer Berufspflicht

Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühren Unterabschnitt 2 Außergerichtliches Verfahren

Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren

Erster Rechtszug Zweiter Rechtszug Dritter Rechtszug

Unterabschnitt 4 Zusatzgebühr

Abschnitt 3 Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen

Abschnitt 4 Besondere Verfahren und Einzeltätigkeiten

Teil 7 Auslagen

Teil 1 Allgemeine Gebühren

I I	Gebühr I
I I	oder Satz I
I Nr. I Gebührentatbestand I	der Gebühr I
I I	nach § 13 I
I I	RVG I
I Vorbemerkung 1:	I
I Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen I	I
I Teilen bestimmten Gebühren. I	I
I 1000 I Einigungsgebühr I	1,5 I
I I (1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim I	I
I I Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder I	I
I I die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis	I
I I beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt I	I
I I sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen I	I
I Verzicht. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei einer	I
I I Einigung der Parteien in einem der in § 36 RVG I	I
I I bezeichneten Güteverfahren. Im Privatklageverfahren I	I
I I ist Nummer 4147 anzuwenden. I	I
I (2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei	I
I I Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für I	I
I I den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 I	I
I I nicht ursächlich war. I	I
I (3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer I	I
I aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des	I
I Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, I	I
I I wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag I	I
I I nicht mehr widerrufen werden kann. I	I
I (4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt I	I
I I werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei I	I
I I Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts. I	I
I I (5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen I	I
I (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und in Lebenspartnerschafts-	I
I I sachen (§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO). Wird ein I	I
I I Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im I	I
I I Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren I	I
I geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei I	I

```
I der Berechnung der Gebühr außer Betracht.
                                                                         Ι
I 1001 I Aussöhnungsgebühr ...... I
                                                                         I
          Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung bei der I
                                                                          Ι
Т
Ι
      I Aussöhnung, wenn der ernstliche Wille eines Ehegatten,
                                                                          Ι
Ι
      I eine Scheidungssache oder ein Verfahren auf Aufhebung
                                                                          Ι
I
      I der Ehe anhängig zu machen, hervorgetreten ist I
                                                                          Ι
Ι
      I und die Ehegatten die eheliche
                                                                         Т
      I Lebensgemeinschaft fortsetzen oder die
Ι
                                                                         I
      I eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen. Dies
Ι
                                                                         Ι
                                                          Т
      I gilt entsprechend bei Lebenspartnerschaften.
Ι
                                                          I
                                                                          Ι
I 1002 I Erledigungsgebühr, soweit nicht Nummer 1005 gilt ... I
                                                                         Ι
                                                                1,5
Ι
         Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache
                                                                          Ι
I
      I ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des I
                                                                          Ι
Ι
      I mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts I
                                                                         Ι
Ι
      I durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das Gleiche
Ι
      I gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise I
                                                                         Ι
Ι
      I durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts
                                                                          Ι
      I erledigt.
                                                                         Ι
Т
I 1003 I Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches
                                                                         Ι
Ι
      I Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren
                                                                         I
                                                          Т
Ι
      I anhängig:
                                                          I
                                                                         Ι
Ι
      I Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen ...... I
                                                                         Ι
Ι
          Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozess-
                                                                          Ι
      I kostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich
                                                                          Ι
Ι
Ι
      I Prozesskostenhilfe für ein selbständiges
                                                                         Ι
Ι
      I Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung
                                                                         Ι
Ι
      I des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung
                                                                         Ι
Ι
      I auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der I
                                                                          I
      I Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 3 RVG).
Ι
                                                                         Т
      I Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem I
      I gerichtlichen Verfahren gleich.
Ι
                                                                         Т
I 1004 I Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisions-
                                                                         Ι
      I verfahren anhängig:
                                                                          Ι
Ι
      I Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen ...... I
Ι
                                                                          Ι
                                                                1,3
I 1005 I Einigung oder Erledigung in sozialrechtlichen
                                                                          Ι
      I Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren I
Ι
                                                                          Т
      I Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG):
                                                               40,00 bis
      I Die Gebühren 1000 und 1002 betragen ...... I
                                                              520,00 EUR
I 1006 I Über den Gegenstand ist ein gerichtliches Verfahren I
      I anhängig:
                                                               30,00 bis
Ι
      I Die Gebühr 1005 beträgt: ..... I
                                                              350,00 EUR
I 1007 I Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisions-
                                                                          Т
Ι
      I verfahren anhängig:
                                                               40,00 bis
                                                                         Ι
      I Die Gebühr 1005 beträgt ...... I
I
                                                              460,00 EUR
I 1008 I Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere I
                                                                          Ι
Ι
      I Personen:
                                                                          Ι
I
      I Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich für I
                                                               0,3
Ι
      I jede weitere Person um ...... I
                                                               oder
I
      I (1) Dies gilt bei Wertgebühren nur, soweit der
                                                               30%
                                                                          Ι
      I Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist. I
I
                                                                          Ι
                                                               bei
I
      I (2) Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, I Festgebühren, I
Ι
      I an dem die Personen gemeinschaftlich beteiligt sind. I bei Betrags- I
      I (3) Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz I rahmengebühren
Ι
      I von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen I erhöhen sich I
```

I Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und I und Höchst- I I Höchstbetrags nicht übersteigen. I betrag um 30% I I 1009 I Hebegebühr I I I 1. bis einschließlich 2.500,00 EUR	I		I	die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei	Ι	der Mindest-	I
I 1009 I Hebegebühr I I 1. bis einschließlich 2.500,00 EUR	I		Ι	Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und	Ι	und Höchst-	I
I 1. bis einschließlich 2.500,00 EUR	I		Ι	Höchstbetrags nicht übersteigen.	Ι	betrag um 30%	I
I 1 2. von dem Mehrbetrag bis einschließlich I 0,5% I I 10.000,00 EUR	I	1009	Ι	Hebegebühr	Ι		I
I 1 10.000,00 EUR	I		Ι	1. bis einschließlich 2.500,00 EUR	Ι	1,0%	I
I 3. von dem Mehrbetrag über 10.000,00 EUR I 0,25% I I (1) Die Gebühr wird für die Auszahlung oder I des aus- oder I Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen I zurück- I erhoben. I gezahlten I gezahlten I (2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Betrags I Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftrag- I - mindestens I geber entnommen werden. I 1,00 EUR I i (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert I I 1,00 EUR I i ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von I I i jedem Betrag besonders erhoben. I I i (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I i ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I i eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I i eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I I i eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I I I I I i eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	I		Ι	2. von dem Mehrbetrag bis einschließlich	Ι		I
I (1) Die Gebühr wird für die Auszahlung oder I des aus- oder I I Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen I zurück- I I erhoben. I gezahlten I gezahlten I (2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Betrags I I Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftrag- I - mindestens I geber entnommen werden. I 1,00 EUR I I (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert I I ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von I I I jedem Betrag besonders erhoben. I I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I	I		Ι	10.000,00 EUR	Ι	0,5%	I
I Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen I zurück- I I erhoben. I gezahlten I I gezahlten I I (2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Betrags I I Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftrag- I - mindestens I geber entnommen werden. I 1,00 EUR I I (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert I I ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von I I jedem Betrag besonders erhoben. I I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I i ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I i eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I I	I		Ι	3. von dem Mehrbetrag über 10.000,00 EUR	I	0,25%	I
I erhoben. I gezahlten I I (2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Betrags I I Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftrag- I - mindestens I I geber entnommen werden. I 1,00 EUR I I (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert I I I ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von I I I jedem Betrag besonders erhoben. I I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I	I		Ι	(1) Die Gebühr wird für die Auszahlung oder	Ι	des aus- oder	Ι
I (2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Betrags I I Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftrag- I - mindestens I I geber entnommen werden. I 1,00 EUR I I (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert I I I ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von I I I jedem Betrag besonders erhoben. I I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I i ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I i eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I	I		Ι	Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen	Ι	zurück-	I
I Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftrag- I - mindestens I I geber entnommen werden. I 1,00 EUR I I I (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert I I I ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von I I I jedem Betrag besonders erhoben. I I I jedem Betrag besonders erhoben. I I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I	I		Ι	erhoben.	Ι	gezahlten	I
I geber entnommen werden. I 1,00 EUR I I (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert I I ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von I I jedem Betrag besonders erhoben. I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I	I		Ι	(2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich		Betrags	I
I I (3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert I I ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von I I I jedem Betrag besonders erhoben. I I I I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I I i ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I I i eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I	I		Ι	Die Gebühr kann bei der Ablieferung an den Auftrag-	Ι	- mindestens	I
I I ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von I I I I jedem Betrag besonders erhoben. I I I I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I	I		Ι	geber entnommen werden.	Ι	1,00 EUR	I
I jedem Betrag besonders erhoben. I I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I i ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I i eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I	Ι		_		Ι		Ι
I I (4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von I I I I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I	Ι		Ι	ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von	Ι		Ι
I Wertpapieren und Kostbarkeiten entsteht die in den I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I	Ι		Ι	jedem Betrag besonders erhoben.	Ι		Ι
I I Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert. I I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I i eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I I	Ι		Ι	(4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von	Ι		Ι
I I (5) Die Hebegebühr entsteht nicht, soweit Kosten an I I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I	Ι			1 1	Ι		Ι
I I ein Gericht oder eine Behörde weitergeleitet oder I I I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I	Ι		Ι	Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert.	Ι		Ι
I I eingezogene Kosten an den Auftraggeber abgeführt oder I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I	I		_		1		Ι
I I eingezogene Beträge auf die Vergütung verrechnet I I	I				_		Ι
	I				2		Ι
	Ι				Ι		Ι
I I werden. I I	Ι		Ι	werden.	Ι		Ι

Teil 2

Außergerichtliche Tätigkeiten
einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

_						
I	I	I	Gebühr	I		
I	I	I	oder Satz	I		
I	Nr. I Gebührentatbestand	I	der Gebühr	I		
I	I	I	nach § 13	I		
I	I	I	RVG	I		
-	Trankamankaman 0			 -		
_	Vorbemerkung 2:			I		
Τ	(1) Die Vorschriften dieses Teils sind nur anzuwenden, se	oweı	t nicht die	Ι		
Ι	§§ 34 bis 36 RVG etwas anderes bestimmen.			Ι		
Ι	I (2) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen I					
I	I in einem Verwaltungsverfahren, für das sich die Gebühren nach diesem					
I	I Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen					
I	I Bevollmächtigten in diesem Verfahren. Für die Tätigkeit als Beistand eines 🗆					
I	Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Ut	nter	suchungs-	I		
I	I ausschuss entstehen die gleichen Gebühren wie für die entsprechende					
I	I Beistandsleistung in einem Strafverfahren des ersten Rechtszugs vor dem					
	I Oberlandesgericht.					
I	I (3) Die Vorschriften dieses Teils mit Ausnahme der Gebühren nach den I					
I	I Nummern 2102, 2103, 2500 und 2501 gelten nicht für die in den Teilen 4					
	I bis 6 geregelten Angelegenheiten.					
I				I		
I				_		
I	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmit	- 01 ~				
	Fruiting der Errorgsaussicht erhes Rechtsmit	CETR				

```
I 2100 I Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines
                                                                     Ι
Ι
      I Rechtsmittels, soweit in Nummer 2102 nichts anderes I
Ι
      I bestimmt ist ...... I 0,5 bis 1,0 I
Т
      I Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das
      I Rechtsmittelverfahren anzurechnen.
                                                       I
                                                                     Т
I 2101 I Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels I
                                                                     Ι
      I ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen
Ι
                                                      I
                                                                     Т
      I Gutachtens verbunden:
                                                      I
      I Die Gebühr 2100 beträgt ...... I 1,3
I
                                                                     Т
I 2102 I Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines I
                                                                     Ι
      I Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten, I
                                                                     Ι
Т
Ι
      I in denen im gerichtlichen Verfahren Betrags-
                                                      I
                                                                     Ι
                                                      I
Ι
      I rahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und in den
                                                                     I
Ι
      I Angelegenheiten, für die nach den Teilen 4 bis 6 I
                                                                     Т
      I Betragsrahmengebühren entstehen ...... I 10,00 bis
I
Т
                                                      I 260,00 EUR I
Ι
         Die Gebühr ist auf eine Gebühr für das
                                                                     Ι
Ι
      I Rechtsmittelverfahren anzurechnen.
                                                                     Ι
                                                      Т
I 2103 I Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels I
                                                                     Ι
      I ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen
                                                      I
                                                                     Ι
Т
Ι
      I Gutachtens verbunden:
                                                      I
                                                                     Ι
Т
      I Die Gebühr 2102 beträgt ...... I
                                                           40,00 bis I
I
                                                           400,00 EUR I
I
                          Abschnitt 2
                    Herstellung des Einvernehmens
I
I 2200 I Geschäftsgebühr für die Herstellung des Einvernehmens in Höhe der
Т
      I nach § 28 EuRAG ...... I
                                                          einem
Ι
                                                       Bevollmächtigten
I
     I
                                                       oder Verteidiger
I
                                                       I zustehenden I
I
     Т
                                                       Verfahrensgebühr
I
      Ι
                                                       I
I 2201 I Das Einvernehmen wird nicht hergestellt:
                                                       I
     I Die Gebühr 2200 beträgt ...... I 0,1 bis 0,5 I
Т
Ι
                                                       I
                                                           oder
                                                                     I
Ι
     I
                                                       I Mindestbetrag I
Ι
     I
                                                       I der einem I
I
     Т
                                                       Bevollmächtigten
Ι
      Ι
                                                       oder Verteidiger
Ι
                                                       I zustehenden I
      Т
I
                                                       Verfahrensgebühr
Ι
                          Abschnitt 3
I
                           Vertretung
I Vorbemerkung 2.3:
I (1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 I
I entsprechend anzuwenden.
 (2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in Abschnitt 4 genannten
I Angelegenheiten.
I (3) Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts
                                                                     Ι
I einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung
                                                                     Ι
I eines Vertrags.
                                                                     Т
I 2300 I Geschäftsgebühr ...... I 0,5 bis 2,5 I
 I Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert I
```

```
Ι
      I werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig
                                                                           Ι
Ι
      I war.
                                                                           I
I 2301 I Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren
                                                                           Ι
                                                           Т
      I vorausgegangen:
                                                                           Ι
I
      I Die Gebühr 2300 für das weitere, der Nachprüfung
                                                           I
                                                                           Ι
Ι
      I des Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren
                                                                           I
Ι
      I beträgt ...... I
                                                                0,5 bis
                                                                           I
      I (1) Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu I
Ι
                                                                 1,3
                                                                           I
Ι
      I berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge
                                                                           Ι
Ι
      I der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist. I
                                                                           Ι
                                                                           Ι
Т
      I (2) Eine Gebühr von mehr als 0,7 kann nur gefordert
Ι
      I werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig
                                                                           Ι
Ι
                                                                           I
I 2302 I Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben
                                                           I
                                                                           Ι
      I einfacher Art:
Ι
      I Die Gebühr 2300 beträgt ...... I
                                                                           Ι
                                                                 0,3
          Es handelt sich um ein Schreiben einfacher Art, I
                                                                           Ι
      I wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen I
                                                                           Ι
Т
      I noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält. I
                                                                           Ι
I 2303 I Geschäftsgebühr für
                                                                           Ι
Ι
      I 1. Güteverfahren vor einer durch die Landes-
                                                           I
                                                                           Ι
Ι
           justizverwaltung eingerichteten oder anerkannten I
                                                                           I
Ι
           Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die
                                                                           Ι
      Т
Ι
           Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich
                                                                           I
         unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streit-
                                                                           Ι
Ι
      Т
Ι
           beilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO),
                                                                           Ι
Ι
      I 2. Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 I
                                                                           I
Ι
           des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,
                                                                           I
      I 3. Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen
Ι
                                                                           I
          Entscheidung von Arbeitssachen und
I
                                                                           I
      I 4. Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten I
Ι
                                                                           Т
Ι
      I
           Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen
                                                                 1,5
                                                                           Ι
                                                                           Ι
Ι
          Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäfts- I
Ι
      I gebühr nach Nummer 2300 entstanden ist, wird die
                                                                           Ι
      I Hälfte dieser Gebühr nach dem Wert des Gegenstands, I
Ι
                                                                           I
      I der in das Verfahren übergegangen ist, jedoch höchstens
                                                                           Ι
Ι
Ι
      I mit einem Gebührensatz von 0,75, angerechnet. I
                                                                           Ι
Ι
                                                                           Т
Ι
                            Abschnitt 4
I
           Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten
I Vorbemerkung 2.4:
 (1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 I
Ι
I entsprechend anzuwenden.
                                                                           Ι
Ι
  (2) Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 gilt entsprechend.
                                                                           I
                                                                           Ι
Т
I 2400 I Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten,
                                                                           Ι
Ι
      I in denen im gerichtlichen Verfahren Betrags- I
                                                                           Т
Ι
      I rahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) ...... I
                                                               40,00 bis
Ι
                                                               520,00 EUR
                                                           I
                                                                           I
Ι
         Eine Gebühr von mehr als 240,00 EUR kann nur
                                                           I
                                                                           Ι
      I gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich
Ι
                                                          I
                                                                           Т
      I oder schwierig war.
                                                           I
                                                                           Ι
I 2401 I Es ist eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren
                                                                           Ι
                                                          I
      I vorausgegangen:
                                                                           Ι
```

```
I Die Gebühr 2400 für das weitere, der Nachprüfung des I
Ι
                                                                     Ι
I
      I Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren I
                                                                     I
Ι
      I beträgt ...... I
                                                           40,00 bis I
Ι
                                                          260,00 EUR
         (1) Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu
Ι
                                                                     Ι
Ι
      I berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge
                                                                     Ι
I
      I der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringer ist. I
                                                                     Ι
      I (2) Eine Gebühr von mehr als 120,00 EUR kann nur I
Ι
      I gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder
Ι
                                                                     Ι
Ι
      I schwierig war.
                                                                     Ι
Ι
                                                                     I
Ι
                          Abschnitt 5
I
                         Beratungshilfe
I Vorbemerkung 2.5:
                                                                     Ι
   Im Rahmen der Beratungshilfe entstehen Gebühren ausschließlich nach
                                                                     Ι
I diesem Abschnitt.
                                                                     Т
I 2500 I Beratungshilfegebühr ...... I 10,00 EUR
      I Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben. I
      I Die Gebühr kann erlassen werden.
Ι
                                                                     Т
I 2501 I Beratungsgebühr ...... I 30,00 EUR
                                                                     Ι
I
      I (1) Die Gebühr entsteht für eine Beratung, wenn die
                                                                     Ι
Ι
      I Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen I
                                                                     Ι
                                                                     Ι
Ι
      I Tätigkeit zusammenhängt.
      I (2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr für eine sonstige
Ι
                                                                     Ι
Ι
      I Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung I
                                                                     Ι
I
      I zusammenhängt.
                                                       I
                                                                     Ι
I 2502 I Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außer-
                                                                     I
      I gerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die
I
                                                       I
                                                                     Т
      I Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans
I
      I (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO):
I
                                                       I
                                                                     Т
Ι
      I Die Gebühr 2501 beträgt ...... I
                                                         60,00 EUR I
I 2503 I Geschäftsgebühr ...... I
                                                          70,00 EUR I
Ι
      I (1) Die Gebühr entsteht für das Betreiben des
                                                      I
                                                                     Ι
      I Geschäfts einschließlich der Information oder die
                                                       I
                                                                     Ι
Ι
Ι
      I Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.
                                                       I
                                                                     Ι
Ι
      I (2) Auf die Gebühren für ein anschließendes
I
      I gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese I
                                                                     Ι
Ι
      I Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für I
                                                                     Ι
      I ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines
Ι
                                                     I
                                                                     Ι
      I Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2
                                                                     I
      I Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.
                                                                     Ι
I 2504 I Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen I
                                                                     Ι
      I Einigung mit den Gläubigern über die Schulden-
I
                                                                     I
Ι
      I bereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305
                                                                     Ι
      I Abs. 1 Nr. 1 InsO):
Т
      I Die Gebühr 2503 beträgt bei bis zu 5 Gläubigern .... I
                                                          224,00 EUR
I 2505 I Es sind 6 bis 10 Gläubiger vorhanden:
      I Die Gebühr 2503 beträgt ...... I
                                                          336,00 EUR
                                                                     Ι
I 2506 I Es sind 11 bis 15 Gläubiger vorhanden:
      I Die Gebühr 2503 beträgt ...... I
                                                          448,00 EUR I
I 2507 I Es sind mehr als 15 Gläubiger vorhanden:
      I Die Gebühr 2503 beträgt ...... I 560,00 EUR I
I 2508 I Einigungs- und Erledigungsgebühr ...... I 125,00 EUR
```

I	I (1) Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind 1	I I
I	I anzuwenden.	I
I	I (2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung l	I
I	I bei einer außergerichtlichen Einigung mit den	I
I	I Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der	I
I	I Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).	I I
I I	I bei einer außergerichtlichen Einigung mit den I I Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der I	I I

Teil 3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes,

	und ähnliche Verfahren	20200	,				
I	I	 I	Gebühr	I			
I		I	oder Satz	I			
I	Nr. I Gebührentatbestand	I		I			
I	I	I	nach § 13	I			
I	I	I	RVG	I			
-							
	Vorbemerkung 3:			I			
I	(, 5						
	in einem Verfahren, für das sich Gebühren nach diesem Teil			I			
	entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verfahrensbediesem Verfahren.	SVOTI	machingten in	I			
I		Gesc	häfts	I			
	einschließlich der Information.	GCDC	iidi eb	I			
I		ıem V	erhandlungs-,	I			
I	Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmu		_	I			
I	einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten	Term	ins oder die	I			
I	Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten I						
I	Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts; dies gi	lt ni	cht für	I			
I	I Besprechungen mit dem Auftraggeber.						
I	(,			Ι			
	Nummern 2300 bis 2303 entsteht, wird diese Gebühr zur Häl:						
	I höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des I						
	I gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, I						
	I ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die						
	gerichtlichen Verfahrens ist.	ı Geg	elistalia des	I			
I		erfah	rens auch	I			
_	Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder wird, wird die Ve			_			
	selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr			I			
	angerechnet.			I			
I	(6) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zu:	rückv	erwiesen wird	,			
I	das mit der Sache bereits befasst war, ist die vor diesem	Geri	cht bereits	I			
I	entstandene Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr für	das	erneute	I			
I	Verfahren anzurechnen.			I			
Ι		sow	eit Teil 6	Ι			
	besondere Vorschriften enthält.			I			
I				Ι			
I							
т	Erster Rechtszug						

```
I Vorbemerkung 3.1:
                                                                             Ι
  (1) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen in allen Verfahren, für die
I in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine Gebühren bestimmt sind.
                                                                             Ι
   (2) Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach
                                                                             Ι
I § 1065 ZPO anzuwenden.
                                                                             Ι
                                                                             I
I 3100 I Verfahrensgebühr, soweit in Numer 3102 nichts anderes
                                                                             Ι
       I bestimmt ist ..... I
                                                                            I
Ι
           (1) Die Verfahrensgebühr für ein vereinfachtes I
                                                                             Ι
      I Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wird auf I
Ι
                                                                             Ι
       I die Verfahrensgebühr angerechnet, die in dem
                                                                             Ι
Т
Ι
      I nachfolgenden Rechtsstreit entsteht (§§ 651 und
                                                                             Ι
                                                                             Ι
Ι
      I 656 ZPO).
                                                             Ι
          (2) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder I
                                                                            Ι
Т
Ι
      I Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das I
                                                                            Ι
I
      I ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach I
                                                                            I
Ι
      I Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder
      I nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, I
Т
                                                                            Т
Ι
      I 600 ZPO).
                                                                            Ι
          (3) Die Verfahrensgebühr für ein Vermittlungs-
Ι
                                                                            Ι
                                                             Т
Ι
      I verfahren nach § 52a FGG wird auf die Verfahrensgebühr
                                                                            Ι
I
       I für ein sich anschließendes Verfahren angerechnet. I
                                                                            I
I 3101 I 1. Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die
                                                             I
                                                                            Ι
                                                                            Ι
I
           Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder I
           einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, I
                                                                            Ι
Ι
       Ι
Ι
           die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des
                                                                            Ι
Ι
           Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für I
                                                                            Ι
I
      I
           seine Partei einen gerichtlichen Termin wahrgenommen
                                                                             Ι
I
      Ι
           hat,
                                                                            I
      I 2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der I
Ι
                                                                            I
           Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren
Ι
      I
                                                                            Ι
Ι
      I
           nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu
                                                                            Ι
      I nehmen oder festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO) oder I
                                                                            Ι
Т
Ι
           soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur I
                                                                            Ι
                                                                             I
Ι
           Einigung über solche Ansprüche geführt werden oder
      I 3. soweit in einem Verfahren der freiwilligen I
                                                                            Ι
Ι
Ι
           Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und I
                                                                             Ι
Ι
           eine Entscheidung entgegengenommen wird,
                                                                             Ι
I
      I beträgt die Gebühr 3100 ..... I
                                                                   0,8
                                                                             Ι
      I (1) Soweit in den Fällen der Nummer 2 der sich nach
                                                                             Ι
Т
      I § 15 Abs. 3 RVG ergebende Gesamtbetrag der Verfahrens-
                                                                             Ι
Ι
Ι
      I gebühren die Gebühr 3100 übersteigt, wird der
                                                                             Ι
Ι
      I übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr
                                                                            Ι
      I angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer
I
                                                                             Ι
Ι
      I anderen Angelegenheit entsteht.
                                                                             Ι
           (2) Nummer 3 ist in streitigen Verfahren der
Ι
                                                                             Ι
Ι
      I freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in
                                                             Т
                                                                             Ι
Ι
       I Familiensachen und in Verfahren nach dem Gesetz
                                                                             Ι
Ι
       I über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschafts-
                                                                             Ι
                                                             Ι
      I sachen, nicht anzuwenden.
                                                                             Ι
Ι
I 3102 I Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Sozialgerichten,
                                                                             Ι
      I in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . I
                                                                40,00 bis
I 3103 I Es eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im I
                                                                 460,00 EUR
                                                                            Ι
      I weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden
                                                                             Ι
```

```
Ι
      I Verwaltungsverfahren vorausgegangen:
                                                                           Ι
I
      I Die Gebühr 3102 beträgt ..... I
                                                                20,00 bis
Ι
          Bei der Bemessung der Gebühr ist nicht zu
                                                           I
                                                                320,00 EUR
Ι
      I berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit
Ι
      I infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder
                                                           I
                                                                           Ι
I
      I im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsakts
                                                            I
                                                                           Ι
I
      I dienenden Verwaltungsverfahren geringer ist.
                                                                           Ι
I 3104 I Terminsgebühr, soweit in Nummer 3106 nichts anderes I
                                                                           Т
      I bestimmt ist ...... I
Ι
                                                                           Ι
                                                                 1,2
      I (1) Die Gebühr entsteht auch, wenn
Ι
                                                            Ι
                                                                           Ι
Ι
      I 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung I
                                                                           Ι
Ι
          vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den
                                                                           Ι
           Parteien oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO
                                                            I
Ι
                                                                           Ι
Ι
           ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in
                                                           I
                                                                           Ι
      Ι
Ι
           einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich
                                                                           Ι
Ι
      I
           geschlossen wird,
                                                                           Ι
      I 2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 105
Ι
                                                                           Ι
Ι
          Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch
                                                           Ι
                                                                           Ι
          Gerichtsbescheid entschieden wird oder
                                                                           Ι
Ι
      I 3. das Verfahren vor dem Sozialgericht nach
Ι
                                                           I
                                                                           Ι
Ι
      I
          angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche
                                                            Ι
                                                                           Ι
Ι
           Verhandlung endet.
                                                            Т
                                                                           Ι
Ι
         (2) Sind in dem Termin auch Verhandlungen zur
                                                                           Ι
                                                           Т
      I Einiqung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige
                                                                           Ι
Ι
Ι
      I Ansprüche geführt worden, wird die Terminsgebühr,
                                                                           Ι
                                                            Ι
Ι
      I soweit sie den sich ohne Berücksichtigung der nicht I
                                                                           Ι
Ι
      I rechtshängigen Ansprüche ergebenden Gebührenbetrag
                                                                           Ι
Ι
      I übersteigt, auf eine Terminsgebühr angerechnet, die
                                                                           Ι
I
      I wegen desselben Gegenstands in einer anderen
                                                            Ι
                                                                           Ι
      I Angelegenheit entsteht.
                                                                           Ι
Ι
      I (3) Die Gebühr entsteht nicht, soweit lediglich
Ι
                                                            Т
                                                                           Ι
Ι
      I beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit
                                                            Ι
                                                                           Ι
Ι
      I Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche zu
                                                            I
                                                                           Ι
Ι
      I Protokoll zu nehmen.
                                                            Ι
                                                                           Ι
          (4) Eine in einem vorausgegangenen Mahnverfahren
Ι
                                                            I
      I oder vereinfachten Verfahren über den Unterhalt
                                                            Ι
Т
Ι
      I Minderjähriger entstandene Terminsgebühr wird auf
                                                                           Ι
Ι
      I die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits
                                                            Ι
                                                                           Ι
Ι
      I angerechnet.
                                                            Ι
                                                                           Ι
I 3105 I Wahrnehmung nur eine Termins, in dem eine Partei nicht
                                                                           Ι
      I erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und
                                                                           Ι
Ι
Ι
      I lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur I
                                                                           Ι
Ι
      I Prozess- oder Sachleitung gestellt wird:
      I Die Gebühr 3104 beträgt ...... I
                                                                           Ι
Ι
                                                                 0,5
Ι
      I (1) Die Gebühr entsteht auch, wenn
                                                                           Т
Ι
      I 1. das Gericht bei Säumnis lediglich Entscheidungen I
                                                                           Ι
Ι
      I
           zur Prozess- oder Sachleitung von Amts wegen
                                                           Т
Ι
          trifft oder
                                                                           Ι
I
      I 2. eine Entscheidung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO ergeht.
                                                                           Ι
                                                           Ι
I
      I (2) Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 gilt
                                                                           Ι
I
      I entsprechend.
                                                            Т
                                                                           Т
      I (3) § 333 ZPO ist nicht entsprechend anzuwenden.
                                                                           Т
I 3106 I Terminsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, I
                                                                           Т
      I in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . I 20,00 bis I
```

```
Ι
       I Die Gebühr entsteht auch, wenn
                                                                   380,00 EUR
I
       I 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung I
                                                                               I
            vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den
                                                                               Ι
Т
                                                               Т
Ι
            Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden
                                                                               Ι
Ι
                                                                               Ι
            wird,
                                                               Т
I
       I 2. nach § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung
                                                               I
                                                                               Ι
I
            durch Gerichtsbescheid entschieden wird oder
                                                               I
                                                                               Т
       I 3. das Verfahren nach angenommenem Anerkenntnis ohne I
Ι
                                                                               Т
Ι
            mündliche Verhandlung endet.
                                                               Ι
                                                                               Т
Ι
                                                                               Ι
                              Abschnitt 2
Т
I
       Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem
                                                                               I
I
                             Finanzgericht
I Vorbemerkung 3.2:
                                                                               Т
    (1) Dieser Abschnitt ist auch in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht
                                                                               Т
I über die Zulassung des Rechtsmittels anzuwenden.
                                                                               Т
    (2) Wenn im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder
I Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung das Berufungs-
I gericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943 ZPO), bestimmen
I sich die Gebühren nach Abschnitt 1. Dies gilt entsprechend im Verfahren vor I
I den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf Anordnung oder
I Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aussetzung oder Aufhebung I
I der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines
                                                                               Ι
I Verwaltungsakts und in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
I Satz 1 gilt ferner entsprechend in Verfahren über einen Antrag nach § 115
I Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB.
                                                                               Ι
Т
                                                                               Ι
Ι
                           Unterabschnitt 1
                                                                               Ι
       Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht
I
                                                                               Ι
I Vorbemerkung 3.2.1:
                                                                               Т
    (1) Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden
                                                                               Ι
I 1. in Verfahren vor dem Finanzgericht,
                                                                               Ι
I 2. in Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den
                                                                               Ι
     Rechtszug beendenden Entscheidungen
                                                                               Ι
Т
                                                                               Ι
I
     a) in Familiensachen,
                                                                               Ι
Ι
    b) in Lebenspartnerschaftssachen,
Ι
     c) in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in
                                                                               Ι
Ι
        Landwirtschaftssachen und
                                                                               Т
     d) im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen,
                                                                                Ι
I 3. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren gegen den Rechtszug
    beendende Entscheidungen über Anträge auf Vollstreckbarerklärung
I
                                                                               Ι
     ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu
Ι
                                                                               Т
Ι
     ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der
                                                                               Ι
     Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,
I
                                                                                Ι
I 4. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem GWB,
                                                                             Т
                                                                               Ι
I 5. in Beschwerdeverfahren nach dem WpÜG,
I 6. in Beschwerdeverfahren nach dem WpHG,
                                                                               Ι
I 7. in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Beschwerde oder
                                                                               Ι
     Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts,
                                                                               Ι
I 8. in Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem StVollzG, auch i. V. m. § 92 JGG,
                                                                               Ι
I 9. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem EnWG,
                                                                               Ι
10. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem VSchDG.
                                                                               Т
    (2) Für die in Absatz 1 genannten Verfahren ist Unterabschnitt 2
                                                                               Т
I anzuwenden, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof
```

```
I zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.
                                                                         Ι
I
                                                                         I
I 3200 I Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3204 nichts
                                                                         Ι
                                                          Ι
      I anderes bestimmt ist .....
                                                                         Ι
I 3201 I Vorzeitige Beendigung des Auftrags:
                                                                         Ι
      I Die Gebühr 3200 beträgt .....
                                                                1,1
                                                                         Ι
Т
I
          Eine vorzeitige Beendigung liegt vor,
                                                                         Т
      I 1. wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt das
Ι
                                                                         Т
Ι
           Rechtsmittel eingelegt oder einen Schriftsatz, der
                                                                         Ι
           Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage
Ι
      I
                                                                         Ι
Ι
           oder die Zurücknahme des Rechtsmittels enthält, I
                                                                         Ι
Ι
           eingereicht oder bevor er für seine Partei einen I
                                                                         Ι
Ι
           gerichtlichen Termin wahrgenommen hat, oder
                                                                         I
      I 2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der I
Ι
                                                                         Т
Ι
          Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren
                                                                         Ι
Ι
           nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu
                                                          Т
                                                                         Ι
      Т
Ι
           nehmen oder festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO),
                                                                         Ι
Ι
           oder soweit lediglich Verhandlungen zur Einigung I
                                                                         Ι
Ι
           über solche Ansprüche geführt werden.
                                                                         I
      I Soweit in den Fällen der Nummer 2 der sich nach § 15 I
Ι
                                                                         Ι
Ι
      I Abs. 3 RVG ergebende Gesamtbetrag der Verfahrens-
                                                          Ι
                                                                         Ι
Ι
      I gebühren die Gebühr 3200 übersteigt, wird der
                                                                         I
Ι
      I übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr
                                                                         Ι
                                                          Ι
Ι
      I angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer
                                                                         Ι
      I anderen Angelegenheit entsteht.
                                                                         Ι
Ι
I 3202 I Terminsgebühr, soweit in Nummer 3205 nichts anderes I
                                                                         Ι
Ι
      I bestimmt ist ...... I
                                                                1,2
                                                                         Ι
I
         (1) Die Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend.
                                                                         Ι
I
          (2) Die Gebühr entsteht auch, wenn nach
                                                                         Т
      I § 79a Abs. 2, §§ 90a, 94a FGO oder § 130a VwGO ohne I
Т
                                                                         Т
      I mündliche Verhandlung entschieden wird.
Ι
                                                                         Ι
I 3203 I Wahrnehmung nur eines Termins, in dem eine Partei,
                                                                         Ι
      I im Berufungsverfahren der Berufungskläger, nicht
                                                                         Ι
Ι
Ι
      I erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und
                                                                         Ι
Ι
      I lediglich ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur
                                                                         Ι
      I Prozess- oder Sachleitung gestellt wird:
Ι
                                                          Т
Ι
      I Die Gebühr 3202 beträgt ..... I
                                                                0,5
                                                                         Ι
Т
          Die Anmerkung zu Nummer 3105 und Absatz 2 der
                                                                         Ι
                                                          Т
Ι
      I Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend.
                                                                         Ι
I 3204 I Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Landes-
                                                          Т
                                                                         Т
      I sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren
Т
                                                         I
                                                                         Ι
      I entstehen (§ 3 RVG) ..... I
                                                              50,00 bis
Т
                                                                         Ι
                                                         I
I 3205 I Terminsgebühr in Verfahren vor den Landes-
                                                              570,00 EUR
                                                                         Ι
      I sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren
Ι
                                                                         Т
Ι
      I entstehen (§ 3 RVG) ..... I
                                                             20,00 bis
                                                                         Т
      I Die Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend.
Ι
                                                              380,00 EUR
Ι
                                                                         Ι
Ι
                         Unterabschnitt 2
                                                                         Ι
Ι
                                                                         Ι
                             Revision
I Vorbemerkung 3.2.2:
                                                                         I
Ι
   Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden
                                                                         Ι
I 1. in den in Vorbemerkung 3.2.1 Abs. 1 genannten Verfahren, wenn sich
                                                                         Ι
Ι
    die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen
                                                                         Ι
    Rechtsanwalt vertreten lassen können,
                                                                         Ι
```

I I I	2. in Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 15 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.		I I I
I	3206 I Verfahrensgebühr, soweit in Numer 3212 nichts anderes		I
I	I bestimmt ist I	1,6	I
I	3207 I Vorzeitige Beendigung des Auftrags: I		I
I	I Die Gebühr 3206 beträgt I	1,1	I
I	I Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend. I		I
I	3208 I Im Verfahren können sich die Parteien nur durch einen		I
I	I beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt I		I
I	I vertreten lassen:		I
I	I Die Gebühr 3206 beträgt I	2,3	I
I	3209 I Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die I		Ι
I	I Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof I		Ι
I	I zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können: I		Ι
I	I Die Gebühr 3206 beträgt I	1,8	Ι
I	I Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend. I		I
I	3210 I Terminsgebühr, soweit in Nummer 3213 nichts anderes I		I
I	I bestimmt ist I	1,5	I
I	I Die Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend. I		I
I	3211 I Wahrnehmung nur eines Termins, in dem der Revisions- I		I
I	I kläger nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich		I
I	I ein Antrag auf Versäumnisurteil oder zur Prozess- I		I
I	I oder Sachleitung gestellt wird:		
I	I Die Gebühr 3210 beträgt I	0,8	
I	I Die Anmerkung zu Nummer 3105 und Absatz 2 der I		I
I	I Anmerkung zu Nummer 3202 gelten entsprechend. I		I
I	3212 I Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Bundes- I		I
Ι	I sozialgericht, in denen Betragsrahmengebühren I		Ι
I	I entstehen (§ 3 RVG) I	80,00 bis	I
I	3213 I Terminsgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht,	800,00 EUR	Ι
Ι	I in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) . I	40,00 bis	Ι
Ι	I Die Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend. I	700,00 EUR	Ι
I			Ι
I	Abschnitt 3		_
I	Gebühren für besondere Verfahren		I
I	Unterabschnitt 1		I
I	Besondere erstinstanzliche Verfahren		т
I	Nowhomonlying 2 2 1.		I
I	Vorbemerkung 3.3.1: Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1.		I
I	Die Terminsgebung beschmic sich nach Abschnict 1.		I
	3300 I Verfahrensgebühr I		I
I	I 1. für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach I		I
I	I § 16 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes I		I
I	I und I		I
I	I 2. für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundes-		I
I	I verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht I		I
I	I (Verwaltungsgerichtshof) I	1,6	I
I		- / •	I
I	I Die Gebühr 3300 beträgt I	1,0	I
I	I Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend. I	, -	I
I			I
I	Unterabschnitt 2		I

I	Mahnverfahren		I
I			I
Ι	Vorbemerkung 3.3.2:		I
I I	Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1.		I
I	3305 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des	I	I
I	I Antragstellers	I	1,0 I
I	I Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen	I	I
I	I nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.	I	I
I		I	I
I	I verfahrenseinleitenden Antrag oder einen Schriftsatz,		I
I	I der Sachanträge, Sachvortrag oder die Zurücknahme	I	I
I	I des Antrags enthält, eingereicht hat:	I	I
I	I Die Gebühr 3305 beträgt	I	0,5 I
I	3307 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des	I	I
I	I Antragsgegners	I	0,5 I
I	I Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für einen	I	I
I	I nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.	I	I
I	3308 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragsteller	ŝ	I
I	I im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines	I	I
I	I Vollstreckungsbescheids	I	0,5 I
I	I Die Gebühr entsteht neben der Gebühr 3305 nur, wenn	I	I
I	I innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch	I	I
I	I erhoben oder der Widerspruch gemäß § 703a Abs. 2	I	I
I	I Nr. 4 ZPO beschränkt worden ist. Nummer 1008 ist nich	nt	I
I	I anzuwenden, wenn sich bereits die Gebühr 3305 erhöht.		I
I			I
I	Unterabschnitt 3		I
Ι	Zwangsvollstreckung und Vollziehung einer im Wege des ei	nstwei	
I	Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung		I
Ι	Vorbemerkung 3.3.3:		I
Ι	Dieser Unterabschnitt gilt auch für Verfahren auf Eintragu		
	Zwangshypothek (§§ 867 und 870a ZPO), Verfahren nach § 33 FC		
	gerichtliche Verfahren über einen Akt der Zwangsvollstreckur	ıg	I
	(des Verwaltungszwangs).		I
Ι			I
	3309 I Verfahrensgebühr		0,3 I
I	I Die Gebühr entsteht für die Tätigkeit in der	I	I
Ι	I Zwangsvollstreckung, soweit nachfolgend keine	I	I
I	I besonderen Gebühren bestimmt sind.	I	I
I			0,3 I
I	I Die Gebühr entsteht nur für die Teilnahme an einem		I
I	I gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abnahme	I -	I
I	I der eidesstattlichen Versicherung.	I	I
I	77 A 1 1 1 1 1 A		I
I	Unterabschnitt 4		I
I	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		I
I			-
		т	I
I	3311 I Verfahrensgebühr		0,4 I
I	3311 I Verfahrensgebühr	I	0,4 I
I I	3311 I Verfahrensgebühr	I n	0,4 I I I
I I I	3311 I Verfahrensgebühr	I 1 I	0,4
I I	3311 I Verfahrensgebühr	I 1 I	0,4 I I I

I				_
				Ι
Ι	I 3. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertret	ung		Ι
I	I des Antragstellers im Verfahren über den Antrag	I		I
Ι	I auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder auf	I		I
I		I		I
I		_		I
Ι	5	I		I
Ι	5	I		I
I	I 5. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertret	ung		I
I	I eines sonstigen Beteiligten im ganzen Verfahren	I		I
I	I einschließlich des Verteilungsverfahrens und	I		I
I		I		I
I		I		I
Ι	3 3	I		Ι
Ι	5	I		Ι
I	I Gläubiger und Schuldner mit dem Ziel der Aufhebun	ıg		I
I	I des Verfahrens.	I		I
I	3312 I Terminsgebühr	I	0,4	I
Ι		I	- ,	I
I				I
		_		
Ι	5 5 5			I
Ι	I Zwangsverwaltung keine Terminsgebühr.	I		I
I				I
I	Unterabschnitt 5			I
I	Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffa	hrts	rechtlichen	I
I	. <u>.</u>			I
	Vorbemerkung 3.3.5:	т		I
	_	_		
Ι	(, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	eriar	iren nacn der	`
т				
_	SVertO, soweit dies ausdrücklich angeordnet ist.			I
I		ne F		
I		ene F		I
I	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders.		Forderungen	I I I
I I I	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders.(3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt	ers	Forderungen im Sekundär-	I I I
I I I	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders.(3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für	ers	Forderungen im Sekundär-	I I I I
I I I I	 (2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. 	ers die	Forderungen im Sekundär-	I I I I I
I I I I I	 (2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. 	ers die I	Forderungen im Sekundär-	I I I I I
I I I I I	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners	ers die I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung	I I I I I I
I I I I I	 (2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschieder geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren 	ers die I I	Forderungen im Sekundär-	I I I I I
I I I I I	 (2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung	I I I I I I
I I I I I I	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschieder geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung	I I I I I I I
I I I I I I I	<pre>(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren</pre>	ers die I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung	
I I I I I I I I I	<pre>(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners</pre>	ers die I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0	I I I I I I I I I
I I I I I I I I I I I I	<pre>(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners</pre>	ers die I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung	
I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	<pre>(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners.</pre>	ers die I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0	
I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	<pre>(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners.</pre>	ers die I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0	
I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0	
I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	<pre>(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners</pre>	ers die I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0	
I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	<pre>(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners</pre>	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0	
	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0 0,5	
	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0 0,5	
	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0 0,5	
	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0 0,5 1,5 1,0	
	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0 0,5	
	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0 0,5 1,5 1,0	
	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0 0,5 1,5 1,0	
	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0 0,5 1,5 1,0	
	(2) Bei der Vertretung mehrerer Gläubiger, die verschiede geltend machen, entstehen die Gebühren jeweils besonders. (3) Für die Vertretung des ausländischen Insolvenzverwalt insolvenzverfahren entstehen die gleichen Gebühren wie für des Schuldners. I 3313 I Verfahrensgebühr für die Vertretung des Schuldners I im Eröffnungsverfahren	ers die I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Forderungen im Sekundär- Vertretung 1,0 0,5 1,5 1,0	

```
I 3319 I Vertretung des Schuldners, der den Plan vorgelegt hat:
                                                                           Ι
      I Die Verfahrensgebühr 3318 beträgt ...... I
                                                                           I
I 3320 I Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Anmeldung einer
                                                                           Ι
      I Insolvenzforderung:
                                                                           Ι
Ι
      I Die Verfahrensgebühr 3317 beträgt ...... I
                                                                           I
Ι
          Die Gebühr entsteht auch im Verteilungsverfahren
                                                                           Ι
      I nach der SVertO.
I
                                                                           Ι
I 3321 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag I
                                                                           Ι
      I auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung .
Ι
                                                                          I
                                                                 0,5
          (1) Das Verfahren über mehrere gleichzeitig anhängige
Ι
                                                                           Ι
Ι
      I Anträge ist eine Angelegenheit.
                                                                           Ι
Ι
          (2) Die Gebühr entsteht auch gesondert, wenn der
                                                                           Ι
Ι
                                                                           Ι
      I Antrag bereits vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens I
                                                                           Ι
Ι
      I gestellt wird.
I 3322 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf
                                                                           Ι
Т
      I Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4
                                                                           Ι
I
      I SVertO ..... I
                                                                           Ι
I 3323 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf I
                                                                           Ι
      I Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln (§ 8 Abs. 5 und
                                                                           Ι
Ι
      I § 41 SVertO) ..... I
Ι
                                                                 0,5
                                                                           Ι
Ι
                                                                           Ι
Ι
                         Unterabschnitt 6
                                                                           Ι
Ι
                    Sonstige besondere Verfahren
                                                                           Ι
                                                                           Ι
I Vorbemerkung 3.3.6:
   Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1, soweit in diesem
                                                                           Ι
I Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.
                                                                           Ι
                                                                           I
I 3324 I Verfahrensgebühr für das Aufgebotsverfahren ...... I
                                                                           I
I 3325 I Verfahrensgebühr für Verfahren nach § 148 Abs. 1
                                                                           Ι
      I und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, auch i. V. m.
                                                                           Ι
      I § 327e Abs. 2 AktG, oder nach § 16 Abs. 3 UmwG ..... I
Ι
                                                                 0,75
                                                                          Ι
I 3326 I Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten für I
                                                                           Ι
      I Arbeitssachen, wenn sich die Tätigkeit auf eine
                                                                           Ι
Ι
Ι
      I gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer I
                                                                           Ι
Ι
      I Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die
                                                                           Ι
Ι
      I Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des
                                                                           Ι
Ι
      I Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer
                                                                           Ι
Ι
      I Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 I
                                                                           Ι
Ι
      I des Arbeitsgerichtsgesetzes) beschränkt ...... I
                                                                 0,75
                                                                           Ι
I 3327 I Verfahrensgebühr für gerichtliche Verfahren über die I
                                                                           Ι
      I Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatz-
                                                                           Ι
Ι
      I schiedsrichters, über die Ablehnung eines
Ι
                                                                           Ι
      I Schiedsrichters oder über die Beendigung des
Ι
                                                           Ι
                                                                           Ι
      I Schiedsrichteramts, zur Unterstützung bei der
Ι
                                                                           Ι
      I Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger
Ι
                                                                           Ι
      I richterlicher Handlungen anlässlich eines
Т
                                                           Ι
                                                                           Ι
Ι
      I schiedsrichterlichen Verfahrens ...... I
                                                                           Ι
I 3328 I Verfahrensgebühr für Verfahren über die vorläufige I
                                                                           Ι
Ι
      I Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der
                                                                           Ι
I
      I Zwangsvollstreckung ...... I
                                                                           I
I
                                                                          I
          Die Gebühr entsteht nur, wenn eine abgesonderte
I
      I mündliche Verhandlung hierüber stattfindet. Wird der I
                                                                          I
I
      I Antrag beim Vollstreckungsgericht und beim Prozess- I
                                                                          Ι
      I gericht gestellt, entsteht die Gebühr nur einmal.
                                                                           Ι
```

```
I 3329 I Verfahrensgebühr für Verfahren auf Vollstreckbar-
                                                                          Ι
      I erklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht
                                                                          I
      I angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO) .
                                                                          Ι
I 3330 I Verfahrensgebühr für Verfahren über eine Rüge wegen I
                                                                          Ι
      I Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ..... I
                                                                          Ι
I 3331 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag I
                                                                          Ι
Ι
      I auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach I
                                                                          Т
      I § 655 Abs. 1 ZPO ...... I
                                                                          I
      I Der Wert bestimmt sich nach § 42 GKG.
Ι
                                                                          Ι
I 3332 I Terminsgebühr in den in Nummern 3324 bis 3331
                                                                          Ι
      I genannten Verfahren ..... I
                                                                          Ι
I 3333 I Verfahrensgebühr für ein Verteilungsverfahren außerhalb
                                                                          Ι
                                                                          Ι
      I der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung ... I
                                                                0,4
          Der Wert bestimmt sich nach § 26 Nr. 1 und 2 RVG. I
                                                                          Ι
Т
Ι
      I Eine Terminsgebühr entsteht nicht.
                                                                          Ι
I 3334 I Verfahrensgebühr für Verfahren vor dem Prozessgericht
                                                                          Ι
      I oder dem Amtsgericht auf Bewilligung, Verlängerung I
                                                                          Ι
Ι
      I oder Verkürzung einer Räumungsfrist (§§ 721, 794a ZPO),
                                                                          Ι
Ι
      I wenn das Verfahren mit dem Verfahren über die
Ι
      I Hauptsache nicht verbunden ist ...... I
                                                                          Ι
                                                                1,0
I 3335 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Prozess- I in Höhe der
                                                                          Ι
Ι
      I kostenhilfe, soweit in Nummer 3336 nichts anderes I Verfahrens-
Ι
      I bestimmt ist ...... I gebühr für
      I (1) Im Verfahren über die Bewilliqung der Prozess- I das Verfahren,I
Ι
Ι
      I kostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach I für das die
Ι
      I § 124 Nr. 1 ZPO bestimmt sich der Gegenstandswert nach Prozess-
Ι
      I dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen I kostenhilfe
Ι
      I ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem
                                                           beantragt wird, I
Ι
      I Ermessen zu bestimmen.
                                                           I höchstens 1,0 I
      I (2) Entsteht die Verfahrensgebühr auch für das
Т
      I Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt I
Ι
                                                                          Ι
Ι
      I worden ist, werden die Werte nicht zusammengerechnet.
                                                                          Ι
I 3336 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Prozess- I
                                                                          I
Ι
      I kostenhilfe vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, I
                                                                          Ι
      I wenn in dem Verfahren, für das Prozesskostenhilfe
                                                                          Ι
Ι
Ι
      I beantragt wird, Betragsrahmengebühren entstehen
                                                          Т
                                                                          Т
      I (§ 3 RVG) ...... I
                                                              30,00 bis
I 3337 I Vorzeitige Beendigung des Auftrags im Fall der I
                                                              320,00 EUR
                                                                          I
Ι
      I Nummern 3324 bis 3327, 3334 und 3335:
                                                                          Ι
      I Die Gebühren 3324 bis 3327, 3334 und 3335 betragen.. I
                                                                          Ι
I
         Eine vorzeitige Beendigung liegt vor,
                                                                          Ι
Ι
Ι
      I 1. wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt
                                                                          I
Ι
           den das Verfahren einleitenden Antrag oder einen I
                                                                          Ι
           Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag oder die
Ι
                                                                          I
Ι
           Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder I
                                                                          Ι
      Т
                                                                          I
Ι
           bevor er für seine Partei einen gerichtlichen
Ι
      I
           Termin wahrgenommen hat, oder
                                                                          Ι
Ι
      I 2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der I
                                                                          Ι
Ι
          Parteien zu Protokoll zu nehmen.
                                                                          Ι
Ι
                                                                          I
Ι
                            Abschnitt 4
I
                         Einzeltätigkeiten
I Vorbemerkung 3.4:
                                                                          Т
I (1) Für in diesem Abschnitt genannte Tätigkeiten entsteht eine
                                                                          Ι
```

```
I Terminsgebühr nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.
                                                                             Ι
    (2) Im Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren
I entstehen (§ 3 RVG), vermindern sich die in den Nummern 3400, 3401, 3405
I und 3406 bestimmten Höchstbeträge auf die Hälfte, wenn eine Tätigkeit im
I im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungs-
                                                                             Т
I akts dienenden Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist. Bei der Bemessung
I der Gebühren ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit
                                                                             Т
I infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der
I Nachprüfung des Verwaltungsakts dienenden Verwaltungsverfahren geringer ist.
Т
                                                                             Ι
I 3400 I Der Auftrag beschränkt sich auf die Führung des
                                                                             Т
Ι
       I Verkehrs der Partei mit dem Verfahrensbevollmächtigten:
                                                                             Ι
I
       I Verfahrensgebühr ...... I in Höhe der dem
          Die gleiche Gebühr entsteht auch, wenn im
Т
                                                             I Verfahrens-
Ι
       I Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der
                                                             bevollmächtigten
Ι
       I Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt des
                                                               zustehenden
Ι
       I höheren Rechtszugs gutachterliche Äußerungen
                                                             Verfahrensgebühr,
      I verbunden sind.
Т
                                                               höchstens 1,0,
Т
                                                             I bei Betrags- I
Ι
      Ι
                                                             I rahmengebühren
Ι
      Ι
                                                             Ι
                                                                  höchstens
I
       Т
                                                             Ι
                                                                 260,00 EUR
I 3401 I Der Auftrag beschränkt sich auf die Vertretung in
                                                                             Ι
                                                             I
I
       I einem Termin im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 3:
                                                             I in Höhe der
       I Verfahrensgebühr ...... I Hälfte der dem
Ι
Ι
                                                             I Verfahrens-
Ι
      Ι
                                                              bevollmächtigten
Ι
       Ι
                                                               zustehenden
I
       Ι
                                                              Verfahrensgebühr
I 3402 I Terminsgebühr in dem in Nummer 3401 genannten Fall . I
I
                                                                in Höhe der
Ι
       Ι
                                                             Ι
                                                                  einem
                                                                             Т
Ι
       Ι
                                                             I Verfahrens-
Ι
       Ι
                                                              bevollmächtigten
Ι
       Ι
                                                                zustehenden
Ι
      Т
                                                             I Terminsgebühr I
I 3403 I Verfahrensgebühr für sonstige Einzeltätigkeiten,
                                                                             Ι
Ι
       I soweit in Nummer 3406 nichts anderes bestimmt ist .. I
                                                                             Ι
Ι
          Die Gebühr entsteht für sonstige Tätigkeiten in
                                                                             Ι
       I einem gerichtlichen Verfahren, wenn der Rechtsanwalt
I
                                                                             Т
       I nicht zum Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten
Ι
                                                              Ι
Ι
       I bestellt ist, soweit in diesem Abschnitt nichts
                                                             Ι
                                                                             Ι
Ι
       I anderes bestimmt ist.
                                                             Ι
                                                                             Ι
I 3404 I Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben
                                                             I
                                                                             Ι
Ι
       I einfacher Art:
                                                                             Ι
                                                             Т
I
       I Die Gebühr 3403 beträgt ...... I
                                                                   0,3
                                                                             Ι
Т
          Die Gebühr entsteht insbesondere, wenn das Schreiben
                                                                             Ι
Ι
       I weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere
                                                                             Ι
       I sachliche Auseinandersetzungen enthält.
                                                                             Ι
Т
                                                             Т
I 3405 I Endet der Auftrag
                                                             Ι
                                                                             Ι
       I 1. im Fall der Nummer 3400, bevor der Verfahrens-
I
                                                             I
                                                                             Ι
I
           bevollmächtigte beauftragt oder der Rechtsanwalt
                                                                             Ι
Ι
           gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten tätig
                                                                             Ι
                                                             Ι
Ι
      I
           geworden ist,
                                                                             Ι
```

```
I 2. im Fall der Nummer 3401, bevor der Termin
Ι
                                                                          Ι
Ι
           begonnen hat:
      I Die Gebühren 3400 und 3401 betragen ...... I höchstens 0,5,
Ι
Ι
          Im Fall der Nummer 3403 gilt die Vorschrift
                                                         I bei Betrags- I
Ι
      I entsprechend.
                                                           I rahmengebühren
Ι
                                                               höchstens I
                                                           I
I 3406 I Verfahrensgebühr für sonstige Einzeltätigkeiten in I 130,00 EUR I
      I Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit,
Т
                                                         I
                                                              10,00 bis
Ι
      I wenn Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) ..... I
      I Die Anmerkung zu Nummer 3403 gilt entsprechend. I
Ι
                                                               200,00 EUR
                                                                          Ι
Ι
                                                                          Ι
Ι
                            Abschnitt 5
         Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung
I
I Vorbemerkung 3.5:
                                                                          Т
I Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen nicht in den in Vorbemerkung I
I 3.1 Abs. 2 und Vorbemerkung 3.2.1 genannten Beschwerdeverfahren.
I 3500 I Verfahrensgebühr für Verfahren über die Beschwerde I
                                                                          Ι
      I und die Erinnerung, soweit in diesem Abschnitt keine I
                                                                          I
      I besonderen Gebühren bestimmt sind ...... I
Ι
                                                                 0,5
                                                                          I
I 3501 I Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten der I
                                                                          Ι
Ι
      I Sozialgerichtsbarkeit über die Beschwerde und die
                                                                          I
Ι
      I Erinnerung, wenn in den Verfahren Betragsrahmengebühren
                                                                          Ι
      I entstehen (§ 3 RVG), soweit in diesem Abschnitt keine
Ι
                                                                          Ι
      I besonderen Gebühren bestimmt sind ...... I
Ι
                                                               15,00 bis
I 3502 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Rechts- I
                                                               160,00 EUR
Ι
      I beschwerde (§ 574 ZPO, § 78 Satz des Arbeitsgerichts-
                                                                          Ι
                                                                          Ι
Ι
      I gesetzes)
I 3503 I Vorzeitige Beendigung des Auftrags:
                                                                          Ι
                                                           I
      I Die Gebühr 3502 beträgt ...... I
                                                                 0,5
                                                                          I
          Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend
Ι
                                                                          Ι
Ι
      I anzuwenden.
                                                                          Ι
I 3504 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde
                                                                          Ι
      I gegen die Nichtzulassung der Berufung, soweit in I
                                                                          Ι
Т
      I Nummer 3511 nichts anderes bestimmt ist ...... I
                                                                          Ι
Ι
Ι
         Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein
                                                                          Ι
                                                           Ι
      I nachfolgendes Berufungsverfahren angerechnet.
                                                                          Ι
I 3505 I Vorzeitige Beendigung des Auftrags:
                                                                          Ι
Ι
      I Die Gebühr 3504 beträgt ...... I
                                                                          Ι
                                                                 1,0
Ι
                                                                          Ι
          Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend
                                                                          I
      I anzuwenden.
I 3506 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde
                                                                          I
      I gegen die Nichtzulassung der Revision, soweit in
Ι
                                                        I
                                                                          Ι
      I Nummer 3512 nichts anderes bestimmt ist ...... I
Т
                                                                 1,6
                                                                          Ι
Ι
         Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein
                                                                          Ι
                                                                          Ι
Ι
      I nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet.
I 3507 I Vorzeitige Beendigung des Auftrags:
                                                           I
                                                                          Ι
Ι
      I Die Gebühr 3506 beträgt ..... I
                                                                 1,1
                                                                          Ι
Ι
          Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend
                                                                          I
Ι
      I anzuwenden.
                                                                          I
I 3508 I In dem Verfahren über die Beschwerde gegen die
                                                                          I
Т
      I Nichtzulassung der Revision können sich die Parteien I
                                                                          Ι
Ι
      I nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen I
                                                                          Ι
      I Rechtsanwalt vertreten lassen:
                                                                          Ι
```

```
I Die Gebühr 3506 beträgt ..... I
                                                                   2,3
                                                                             Т
 3509 I Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die
                                                                             I
       I Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof
                                                                             Ι
Т
                                                             Т
Ι
       I zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können:
                                                                             Ι
Ι
       I Die Gebühr 3506 beträgt .....
                                                                             Ι
                                                             Ι
                                                                   1,8
Ι
          Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend
                                                             Ι
                                                                             Ι
I
       I anzuwenden.
                                                             Т
                                                                             Т
I 3510 I Verfahrensgebühr für Beschwerdeverfahren vor dem
                                                             I
                                                                             Т
Ι
       I Bundespatentgericht
                                                                             Ι
                                                             Т
       I 1. nach dem Patentgesetz, wenn sich die Beschwerde
Ι
                                                             Ι
                                                                             Ι
           gegen einen Beschluss richtet,
                                                             Ι
                                                                             Ι
Т
Ι
      Т
           a) durch den die Vergütung bei Lizenz-
                                                             Ι
                                                                             Ι
I
       Ι
              bereitschaftserklärung festgesetzt wird oder
                                                             I
                                                                             Ι
              Zahlung der Vergütung an das Deutsche Patent-
                                                             Ι
                                                                             Ι
Т
      Т
Ι
              und Markenamt angeordnet wird,
                                                                             Ι
Ι
      Ι
           b) durch den eine Anordnung nach § 50 Abs. 1 PatG I
                                                                             Ι
Ι
       Ι
              oder die Aufhebung dieser Anordnung erlassen
                                                                             Ι
       Ι
              wird,
                                                                             Ι
Т
                                                             Т
           c) durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über
                                                                             I
I
      Ι
I
       Ι
              die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die
                                                                             I
Ι
       Ι
              Beschränkung des Patents entschieden wird,
                                                             Ι
                                                                             Ι
I
       I 2. nach dem Gebrauchsmustergesetz, wenn sich die
                                                             Ι
                                                                             Ι
Ι
           Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
                                                                             Ι
                                                             Т
I
       Ι
           a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,
                                                             Ι
                                                                             Ι
Ι
           b) durch den über den Löschungsantrag entschieden I
                                                                             Ι
       Т
Ι
                                                                             Ι
Ι
       I 3. nach dem Markengesetz, wenn sich die Beschwerde
                                                             Ι
                                                                             Ι
Ι
           gegen einen Beschluss richtet,
                                                                             Ι
           a) durch den über die Anmeldung einer Marke, einen
I
       Ι
                                                                             Ι
              Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung oder
I
      Ι
                                                                             I
I
      Ι
              über die Erinnerung gegen einen solchen Beschluss
                                                                             Ι
Ι
      Ι
              entschieden worden ist oder
                                                                             Ι
       Ι
           b) durch den ein Antrag auf Eintragung einer
                                                                             Ι
Т
Ι
      Ι
              geographischen Angabe oder einer Ursprungs-
                                                                             Ι
                                                             Т
I
              bezeichnung zurückgewiesen worden ist,
                                                             I
                                                                             Ι
       I 4. nach dem Halbleiterschutzgesetz, wenn sich die
Т
                                                             Т
                                                                             Т
Ι
           Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
                                                                             Ι
Ι
           a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,
                                                                             Ι
       Т
                                                             Т
Ι
           b) durch den über den Löschungsantrag entschieden I
                                                                             Ι
Т
              wird,
                                                                             Т
      I 5. nach dem Geschmacksmutergesetz, wenn sich die
I
                                                                             Ι
I
           Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch
                                                                             Ι
Ι
       Ι
           den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurück- I
                                                                             Ι
           gewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag
I
       Т
                                                                             Ι
Ι
           entschieden worden ist,
                                                                             Ι
       I 6. nach dem Sortenschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde
                                                                             Ι
I
Ι
           gegen einen Beschluss des Widerspruchsausschusses I
                                                                             Ι
Ι
           richtet ..... I
                                                                             Ι
I 3511 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde
                                                                             Ι
Ι
       I gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landes-
                                                                             Ι
       I sozialgericht, wenn Betragsrahmengebühren entstehen I
I
                                                                             Т
Ι
       I (§ 3 RVG) ..... I
                                                                  50,00 bis
          Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein
Ι
                                                                 570,00 EUR
                                                             I
                                                                             Ι
      I nachfolgendes Berufungsverfahren angerechnet.
                                                                             Ι
```

Ι

Ι

I gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundes- I I sozialgericht, wenn Betragsrahmengebühren entstehen I I (§ 3 RVG)	I	3512	Ι	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwer	de			I
I (§ 3 RVG)	I		Ι	gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundes	-			Ι
I Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein I 800,00 EUR I I nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet. I I 3513 I Terminsgebühr in den in Nummer 3500 genannten I 0,5 I I Verfahren	I		Ι	sozialgericht, wenn Betragsrahmengebühren entstehen	I			Ι
I nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet. I I 3513 I Terminsgebühr in den in Nummer 3500 genannten I I 0,5 I I Verfahren	I		Ι	(§ 3 RVG)	I	80,00 bi	.s	Ι
I 3513 I Terminsgebühr in den in Nummer 3500 genannten I 0,5 I I Verfahren	I		Ι	Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein	I	800,00 EU	TR.	Ι
I Verfahren	I		Ι	nachfolgendes Revisionsverfahren angerechnet.	I			I
I 3514 I Das Beschwerdegericht entscheidet über eine Beschwerde I I gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung I I eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen I I Verfügung durch Urteil: I I Die Gebühr 3513 beträgt	I	3513	Ι	Terminsgebühr in den in Nummer 3500 genannten	I			Ι
I gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung I I I eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen I I Verfügung durch Urteil: I I 1,2 I	I		Ι	Verfahren	I	0,5		Ι
I I eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	I	3514	Ι	Das Beschwerdegericht entscheidet über eine Beschwer	de			Ι
I Verfügung durch Urteil: I 1,2 I I Die Gebühr 3513 beträgt	I		Ι	gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung	I			Ι
I Die Gebühr 3513 beträgt	I		Ι	eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen	I			Ι
I 3515 I Terminsgebühr in den in Nummer 3501 genannten I 15,00 bis I I Verfahren I 15,00 bis I 160,00 EUR I 160,00 EUR I 160,00 EUR I 160,00 EUR I I 160,00 EUR I I 160,00 EUR I I 160,00 EUR I I 1 1,2 I I I 1,2 I I I I I 1,2 I I I I 1,2 I I I I I I 1,2 I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	I		Ι	Verfügung durch Urteil:	I			Ι
I I Verfahren I 15,00 bis I I I 1 160,00 EUR I I 3516 I Terminsgebühr in den in Nummern 3502, 3504, 3506 I I I I I und 3510 genannten Verfahren I I,2 I I 3517 I Terminsgebühr in den in Nummer 3511 genannten I I 12,50 bis I I I Verfahren I 215,00 EUR I I 3518 I Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten I 20,00 bis I	I			-	I	1,2		Ι
I I 160,00 EUR I I 3516 I Terminsgebühr in den in Nummern 3502, 3504, 3506 I I I I und 3510 genannten Verfahren I I,2 I I 3517 I Terminsgebühr in den in Nummer 3511 genannten I I I,500 bis I I I Verfahren I 215,00 EUR I I 3518 I Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten I I 20,00 bis I	I	3515	Ι	Terminsgebühr in den in Nummer 3501 genannten	I			Ι
I 3516 I Terminsgebühr in den in Nummern 3502, 3504, 3506 I I I I I 1,2 I I 3517 I Terminsgebühr in den in Nummer 3511 genannten I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I<	I		Ι	Verfahren	I	15,00 bi	.s	Ι
I I und 3510 genannten Verfahren I 1,2 I I 3517 I Terminsgebühr in den in Nummer 3511 genannten I I I I I Verfahren I I 12,50 bis I I I I I 215,00 EUR I I 3518 I Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten I I 20,00 bis I	I		Ι		I	160,00 EU	IR.	Ι
I 3517 I Terminsgebühr in den in Nummer 3511 genannten I I I I 12,50 bis I I I 12,50 bis I I I I 215,00 EUR I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	I	3516	Ι	Terminsgebühr in den in Nummern 3502, 3504, 3506	I			Ι
I I 12,50 bis I I I 215,00 EUR I I 3518 I Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten I I I I I 20,00 bis I	I		Ι	und 3510 genannten Verfahren	I	1,2		I
I I 215,00 EUR I I 3518 I Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten I I I I Verfahren I 20,00 bis I	I	3517	Ι	Terminsgebühr in den in Nummer 3511 genannten	I			Ι
I 3518 I Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten I I I I Verfahren I 20,00 bis I	I		Ι	Verfahren	I	12,50 bi	.s	Ι
I	I		Ι		I	215,00 EU	IR.	Ι
	I	3518	Ι	Terminsgebühr in den in Nummer 3512 genannten	I			Ι
I 350,00 EUR I	I		Ι	Verfahren	I	20,00 bi	.s	Ι
	Ι		Ι		I	350,00 EU	IR.	Ι

Teil 4 Strafsachen

I Vorbemerkung 4:

- (1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, I eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines I Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen und im Verfahren nach dem I Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind die Vorschriften entsprechend I I anzuwenden.
- (2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts I einschließlich der Information.
- I (3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, I soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Termins-I gebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus I I Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, I I wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis I gesetzt worden ist.
- I (4) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, entsteht die

I I	Gebühr mit Zuschlag. (5) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3: 1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kosten-	I					
I I I	festsetzungsbeschluss (§ 464b StPO) und im Verfahren über die Erinnerung I gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die I Entscheidung über diese Erinnerung,						
	2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch oder die Erstattung	I					
Ι	von Kosten ergangen sind (§§ 406b, 464b StPO), für die Mitwirkung bei der	_					
Ι	Ausübung der Veröffentlichungsbefugnis und im Beschwerdeverfahren gegen	Ι					
I	eine dieser Entscheidungen.	Ι					
I		Ι					
I	Abschnitt 1						
I	Gebühren des Verteidigers	_					
I	Vorbemerkung 4.1: (1) Dieger Abgehritt ist auch anguwenden auf die Tätigkeit im Worfebren	I					
	(1) Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden auf die Tätigkeit im Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und im Verfahren	I					
	über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.	I					
I	(2) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit als Verteidiger	I					
	entgolten. Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-	I					
	Ausgleichs, soweit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist.	I					
I		I					
I	Unterabschnitt 1	I					
I	Allgemeine Gebühren	I					
I		I					
I	4100 I Grundgebühr I 30,00 bis I 132,00 EUR	I					
Ι	I (1) Die Gebühr entsteht für die I 300,00 EUR I	Ι					
I	I erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall I I	I					
Ι	I nur einmal, unabhängig davon, in welchem I I	Ι					
I	I Verfahrensabschnitt sie erfolgt. I I	I					
I	I (2) Eine wegen derselben Tat oder Handlung I	I					
I	I bereits entstandene Gebühr 5100 ist I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	I					
I	4101 I Gebühr 4100 mit Zuschlag I 30,00 bis I 162,00 EUR						
I	I	I					
I	4102 I Terminsgebühr für die Teilnahme an I I	I					
I	I 1. richterlichen Vernehmungen und I I	I					
I	I Augenscheinseinnahmen, I I	I					
I	I 2. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft I	I					
I	I oder eine andere Strafverfolgungsbehörde, I	I					
Ι	I 3. Terminen außerhalb der Hauptverhandlung, I	Ι					
Ι	I in denen über die Anordnung oder Fortdauer I	Ι					
I	I der Untersuchungshaft oder der I I	I					
I	I einstweiligen Unterbringung verhandelt I I	I					
I	I wird, I I	I					
I	I 4. Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer- I I Ausgleichs sowie I I	I					
I	I Ausgleichs sowie I I I I I I I I I I I I I I I I I I I						
I	I Mehrere Termine an einem Tag gelten als I 250,00 EUR I	I					
I	I ein Termin. Die Gebühr entsteht im I I	I					
I	I vorbereitenden Verfahren und in jedem I I	I					
I	I Rechtszug für die Teilnahme an jeweils bis I	I					
I	I zu drei Terminen einmal. I I	I					

```
I 4103 I Gebühr 4102 mit Zuschlag ...... I 30,00 bis I 137,00 EUR I
Т
                                          312,50 EUR
Ι
                    Unterabschnitt 2
                                                               Ι
                 Vorbereitendes Verfahren
                                                               Ι
Ι
I Vorbemerkung 4.1.2:
                                                               Т
I Die Vorbereitung der Privatklage steht der Tätigkeit im vorbereitenden
I Verfahren gleich.
I 4104 I Verfahrensgebühr ...... I 30,00 bis I 112,00 EUR I
     I Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit I 250,00 EUR I
     I in dem Verfahren bis zum Eingang der I I
I
    I Anklageschrift, des Antrags auf Erlass eines
                                                              I
                                                   I
     I Strafbefehls bei Gericht oder im beschleunigten
I
                                                               Ι
                                                   I
I
     I Verfahren bis zum Vortrag der Anklage, wenn
     I diese nur mündlich erhoben wird.
I 4105 I Gebühr 4104 mit Zuschlag ...... I 30,00 bis I 137,00 EUR I
                                          312,50 EUR
Ι
                    Unterabschnitt 3
                                                               Т
I
                  Gerichtliches Verfahren
I
                    Erster Rechtszug
                                                               Т
I 4106 I Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug I 30,00 bis I 112,00 EUR I
I I vor dem Amtsgericht ...... I 250,00 EUR I I
I 4107 I Gebühr 4106 mit Zuschlag ...... I 30,00 bis I 137,00 EUR I
                                         I 312,50 EUR I I
I I
I 4108 I Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in I 60,00 bis I 184,00 EUR I
I I den in Nummern 4106 genannten Verfahren .. I 400,00 EUR I I
I 4109 I Gebühr 4108 mit Zuschlag ...... I 60,00 bis I 224,00 EUR I
                                    I 500,00 EUR I
I 4110 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete I
     I Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis I
                                                    I
I
     I 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: I
                                                   I
Ι
I
     I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4108 I
                                                   I
                                                   I 92,00 EUR I
     I oder 4109 ..... I
                                                   I
I 4111 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete
                                                   I
    I Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der
                                                               Ι
I
I
    I Hauptverhandlung teil:
                             I
                                                   I
I
     I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4108 I
                                                    I
                                                   I 184,00 EUR I
     I oder 4109 ..... I
I 4112 I Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug I
                                                    I
    I vor der Strafkammer ...... I 40,00 bis I 124,00 EUR I
    I Die Gebühr entsteht auch für Verfahren I 270,00 EUR I
I
     I 1. vor der Jugendkammer, soweit sich die I I
Ι
                                                               Т
I
    I Gebühr nicht nach Nummer 4118 bestimmt, I
                                                   I
    I 2. im Rehabilitierungsverfahren nach I
    I Abschnitt 2 StrRehaG. I 40,00 bis I 151,00 EUR I
I
I 4113 I Gebühr 4112 mit Zuschlag ...... I 337,50 EUR I
I 4114 I Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den I
     I in Nummer 4112 genannten Verfahren ...... I 70,00 bis I 216,00 EUR I
                                         I 470,00 EUR I I
I 4115 I Gebühr 4114 mit Zuschlag ...... I 70,00 bis I 263,00 EUR I
                                         I 587,50 EUR I I
I 4116 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete
                                                   I
                                                              I
                                             I
I I Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis I
```

```
I 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: I
Ι
          I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4114 I
Ι
                                                                                              I
Ι
          I oder 4115 ..... I
                                                                                             I 108,00 EUR I
I 4117 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete
                                                                                              I
I
          I Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an I
                                                                                                                   Т
                                                                                              I
Ι
          I der Hauptverhandlung teil:
                                                                                                                   Ι
          I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4114 I
                                                                                              I
Ι
                                                                                        I 216,00 EUR I
          I oder 4115 ..... I
                                                                                              I
I 4118 I Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug I
          I vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht
I
                                                                                               I
          I oder der Strafkammer nach den §§ 74a und I 80,00 bis I 264,00 EUR I
Ι
I
          I 74c GVG ..... I 580,00 EUR I
Ι
          I Die Gebühr entsteht auch für Verfahren I
                                                                                                                   Ι
          I vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen
                                                                                              I
I
                                                                                                                   Ι
          I entscheidet, die nach den diesen in den de
Т
I 4119 I Gebühr 4118 mit Zuschlag ...... I 725,00 EUR I I
I 4120 I Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den
                                                                                    I
          I in Nummer 4118 genannten Verfahren ...... I 110,00 bis I 356,00 EUR I
                                                                I 780,00 EUR I I
Ι
I 4121 I Gebühr 4120 mit Zuschlag ...... I 110,00 bis I 434,00 EUR I
                                                                           I 975,00 EUR I
I 4122 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete
                                                                                             I
          I Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis I
                                                                                              I
                                                                                                                   Ι
I
          I 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:
                                                                                              I
I
          I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4120 I
                                                                                              Т
          I oder 4121 ..... I
                                                                                            I 178,00 EUR I
I 4123 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete
                                                                                              I
        I Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der
I
                                                                                             I
                                                                                              I
        I Hauptverhandlung teil:
I
         I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4120 I
Ι
                                                                                              I
                                                                                            I 356,00 EUR I
I
          I oder 4121 ..... I
I
I
                                                                                                                   Ι
                                      Berufung
I
                                                          I 70,00 bis I 216,00 EUR I
I 4124 I Verfahrensgebühr für das
I
          I Berufungsverfahren ...... I 470,00 EUR I
          I Die Gebühr entsteht auch für Beschwerde- I I
Ι
          I verfahren nach § 13 StrRehaG. I 70,00 bis I 263,00 EUR I
I 4125 I Gebühr 4124 mit Zuschlag ...... I 587,50 EUR I I
I 4126 I Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im I
                                                                                      I
          I Berufungsverfahren ...... I 70,00 bis I 216,00 EUR I
Ι
          I Die Gebühr entsteht auch für Beschwerde- I 470,00 EUR I I
Ι
          I verfahren nach § 13 StrRehaG. I
                                                                                          I
I 4127 I Gebühr 4126 mit Zuschlag ...... I 70,00 bis I 263,00 EUR I
I
                                                                      I 587,50 EUR I
I 4128 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete
I
          I Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis I
                                                                                              I
                                                                                                                   Ι
                                                                          I
          I 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:
Ι
                                                                                              I
                                                                                                                   Ι
          I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4126 I
I
                                                                                              I
                                                                                        I 108,00 EUR I
          I oder 4127 ..... I
                                                                                              I
I 4129 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete
                                                                                                                   Ι
I I Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an I I
```

```
I der Hauptverhandlung teil:
Ι
                                          I
                                                     I
                                         I
Ι
     I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4126
                                                     I
Ι
     I oder 4127 ..... I
                                                    I 216,00 EUR I
Ι
Т
                     Revision
                                                                Т
Ι
                                                                Ι
I 4130 I Verfahrensgebühr für das Revisions- I 100,00 bis I 412,00 EUR I
     I verfahren ...... I 930,00 EUR I I
I 4131 I Gebühr 4130 mit Zuschlag ...... I 100,00 bis I 505,00 EUR I
                                           1.162,50 I
Ι
Ι
     Ι
                                                 EUR I
I 4132 I Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im I 100,00 bis I 228,00 EUR I
 I Revisionsverfahren ...... I 470,00 EUR I
I 4133 I Gebühr 4132 mit Zuschlag ...... I 100,00 bis I 275,00 EUR I
                                      I 587,50 EUR I
I 4134 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete
                                                                Т
     I Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis
                                                                Ι
                                                    I
Ι
     I 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil:
                                         I
                                                                Т
     I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4132 I
                                                    Т
     I oder 4133 ..... I
                                                    I 114,00 EUR I
I
I 4135 I Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete
                                                    I
                                                                Ι
                                                    I
I
     I Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der
                                                                Ι
I
     I Hauptverhandlung teil:
                                                    I
                                                                Ι
     I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 4132 I
                                                    I
I
                                                                Ι
     I oder 4133 ..... I
                                                I 228,00 EUR I
I
Ι
Т
                     Unterabschnitt 4
                                                                Ι
                  Wiederaufnahmeverfahren
                                                                Ι
I Vorbemerkung 4.1.4:
                                                                Т
I Eine Grundgebühr entsteht nicht.
Т
                                                                Т
I 4136 I Geschäftsgebühr für die Vorbereitung eines I in Höhe der Verfahrens- I
     I Antrags ...... I gebühr für den ersten I
T
Ι
     I Die Gebühr entsteht auch, wenn von der I Rechtszug
                                         I
     I Stellung eines Antrags abgeraten wird.
I 4137 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über I in Höhe der Verfahrens- I
     I die Zulässigkeit des Antrags ...... I gebühr für den ersten I
                                          I
                                                Rechtszug
Т
I 4138 I Verfahrensgebühr für das weitere I in Höhe der Verfahrens- I
     I Verfahren ...... I gebühr für den ersten I
T
                                         I Rechtszug I
I 4139 I Verfahrensgebühr für das Beschwerde- I in Höhe der Verfahrens- I
     I verfahren (§ 372 StPO) ....... I gebühr für den ersten I
Ι
I
                                         I Rechtszug
I 4140 I Terminsgebühr für jeden Verhandlungstag .. I in Höhe der Termins-
                                          I gebühr für den ersten I
Ι
Ι
     I
                                          I Rechtszug
                                                                Ι
I
                                                                Ι
Ι
                     Unterabschnitt 5
                                                                Ι
Ι
                   Zusätzliche Gebühren
                                                                I
Ι
                                                                Т
I 4141 I Durch die anwaltliche Mitwirkung wird die I
     I Hauptverhandlung entbehrlich:
Ι
    I Zusätzliche Gebühr ...... I in Höhe der jeweiligen I
```

```
I (1) Die Gebühr entsteht, wenn
I 1. das Verfahren nicht nur vorläufig
Ι
                                                 I
                                                       Verfahrensgebühr
                                                 I
I
                                                      (ohne Zuschlag)
                                                                            I
Ι
           eingestellt wird oder
                                                  I
                                                                            Ι
      I 2. das Gericht beschließt, das Hauptverfahren
                                                                            Ι
Ι
Ι
          nicht zu eröffnen oder
                                                                            Ι
I
      I 3. sich das gerichtliche Verfahren durch
                                                                            I
I
          Rücknahme des Einspruchs gegen den
                                                                            I
Ι
           Strafbefehl, der Berufung oder der Revision
                                                                            I
      I des Angeklagten oder eines anderen
I Verfahrensbeteiligten erledigt; ist
Ι
                                                                            Ι
Ι
                                                                            Ι
Ι
      I bereits ein Termin zur Hauptverhandlung I
                                                                            Ι
Ι
      I bestimmt, entsteht die Gebühr nur, wenn I
                                                                            Ι
I
         der Einspruch, die Berufung oder die
                                                                            Ι
      I
      I Revision früher als zwei Wochen vor
Ι
                                                                            Ι
      I Beginn des Tages, der für die Haupt-
Ι
                                                                            Ι
Ι
      I
          verhandlung vorgesehen war, zurück-
                                                                            Ι
Ι
      I
          genommen wird.
                                                                            Ι
Ι
      I (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine I
                                                                            Ι
I
      I auf die Förderung des Verfahrens gerichtete
                                                                            Ι
      I Tätigkeit nicht ersichtlich ist. I
Ι
                                                                            Ι
      I (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach
Ι
                                                                            Ι
Ι
      I dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung I
                                                                            I
Ι
      I vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst
                                                                            Ι
Ι
      I sich die Gebühr nach der Rahmenmitte. I
                                                                            Ι
I 4142 I Verfahrensgebühr bei Einziehung und
                                                                            Ι
                                                               I
I
      I verwandten Maßnahmen ..... I
                                                                            Ι
Ι
      I (1) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit
                                                               Ι
                                                                            Ι
Ι
      I für den Beschuldigten, die sich auf die I
                                                               I
                                                                            Ι
I
      I Einziehung, dieser gleichstehende Rechts-
                                                               Ι
                                                                            Ι
                                                  I
Ι
      I folgen (§ 442 StPO), die Abführung des I
                                                               I
      I Mehrerlöses oder auf eine diesen Zwecken
I
                                                  I
                                                               I
                                                                            Ι
Ι
      I dienende Beschlagnahme bezieht.
                                                  I
                                                               I
                                                                            Ι
Ι
      I (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der I
                                                               I
                                                                            Ι
      I Gegenstandswert niedriger als 25,00 EUR ist.
Ι
                                                               I
                                                                            Ι
Ι
      I (3) Die Gebühr entsteht für das Verfahren
                                                               I
                                                                            Ι
Ι
      I des ersten Rechtszugs einschließlich des I
                                                               Ι
                                                                            Ι
Ι
      I vorbereitenden Verfahrens und für jeden I
                                                               I
Ι
      I weiteren Rechtszug.
                                                               I
                                                                            Ι
I 4143 I Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche I
                                                               Ι
Ι
      I Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche
                                                               Т
                                                                            Т
Ι
      I des Verletzten oder seines Erben ...... I
                                                               I
                                                                            Ι
                                                                   2,0
Ι
      I (1) Die Gebühr entsteht auch, wenn der
                                                               Ι
                                                                            Ι
Ι
      I Anspruch erstmalig im Berufungsverfahren
                                                               Ι
                                                                            Ι
I
      I geltend gemacht wird.
                                                               I
                                                                            Ι
Ι
      I (2) Die Gebühr wird zu einem Drittel auf I
                                                               I
                                                                            Ι
Ι
      I die Verfahrensgebühr, die für einen I
                                                               I
                                                                            Ι
Ι
      I bürgerlichen Rechtsstreit wegen desselben I
                                                               I
                                                                            Ι
                                                               I
Ι
      I Anspruchs entsteht, angerechnet. I
                                                                            Ι
I 4144 I Verfahrensgebühr im Berufungs- und Revisions-
                                                               I
                                                                            Ι
      I verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche
                                                               I
                                                                            Ι
I
      I des Verletzten oder seines Erben ...... I
                                                      2,5
                                                               I
                                                                  2,5
                                                                            I
I 4145 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über I
                                                               I
                                                                            I
      I die Beschwerde gegen den Beschluss, mit
Ι
                                                               I
                                                                            Ι
      I dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO von
                                                               I
                                                                            Ι
```

```
I einer Entscheidung abgesehen wird ...... I 0,5 I 0,5
I 4146 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über I
                                                                                      I
                                                                                                        Ι
I
         I einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung I
                                                                                     I
                                                                                                        Ι
         I oder über die Beschwerde gegen eine den I
Ι
Т
         I Rechtszug beendende Entscheidung nach § 25 I
         I Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 StrRehaG ..... I 1,5 I 1,5
I
                                                                                                        Ι
I 4147 I Einigungsgebühr im Privatklageverfahren I
                                                                                     I
                                                                                                        Ι
         I bezüglich des Strafanspruchs und des
                                                                    I
         I Kostenerstattungsanspruchs:
I
       I Die Gebühr 1000 beträgt ...... I 20,00 bis I 68,00 EUR I
Ι
       I Für einen Vertrag über sonstige Ansprüche 150,00 EUR I I
I
       I entsteht eine weitere Einigungsgebühr nach I
I
                                                                                                        I
I
        I Teil 1.
                                                                                      I
                                                                                                        I
I
                                                                                                        Ι
I
                                     Abschnitt 2
I
                       Gebühren in der Strafvollstreckung
I Vorbemerkung 4.2:
I Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache I
I entstehen die Gebühren besonders.
                                                                                                        Ι
I 4200 I Verfahrensgebühr als Verteidiger für ein I
                                                                                     I
                                                                                                        Ι
         I Verfahren über
I
                                                  I
                                                                                     I
                                                                                                        Ι
I
        I 1. die Erledigung oder Aussetzung der I
                                                                                     I
                                                                    I
                                                                                     I
        I Maßregel der Unterbringung
I
                                                                                                        Ι
       I a) in der Sicherungsverwahrung, I
                                                                                     I
I
                                                                                                        Ι
I
       I b) in einem psychiatrischen Krankenhaus I
                                                                                     I
                                                                                     I
I
        I
                 oder
        I c) in einer Entziehungsanstalt,
I
                                                                                     I
                                                                                                        Ι
     I 2. die Aussetzung des Restes einer zeitigen
I
                                                                                     I
                                                                                                        Ι
I
       I Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen I
                                                                                     I
       I Freiheitsstrafe oder
I
                                                                                     I
       I 3. den Widerruf einer Strafaussetzung zur I
I
                                                                                     I
       I Bewährung oder den Widerruf der Aussetzung
I einer Maßregel der Besserung und Sicherung
I
                                                                                     I
I
                                                                                     I
              zur Bewährung ...... I 50,00 bis I 244,00 EUR I
I
                                                   I 560,00 EUR I I
I
I 4201 I Gebühr 4200 mit Zuschlag ...... I 50,00 bis I 300,00 EUR I
I I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 1 I 
         I genannten Verfahren ...... I 250,00 EUR I I
I 4203 I Gebühr 4202 mit Zuschlag ...... I 50,00 bis I 145,00 EUR I
                                                                    I 312,50 EUR I I
I 4204 I Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren I 20,00 bis I 108,00 EUR I
I I in der Strafvollstreckung ...... I 250,00 EUR I I
I 4205 I Gebühr 4204 mit Zuschlag ...... I 20,00 bis I 133,00 EUR I
                                                               I 312,50 EUR I I
I I
I 4206 I Terminsgebühr für sonstige Verfahren ..... I 20,00 bis I 108,00 EUR I
                                                                   I 250,00 EUR I I
I 4207 I Gebühr 4206 mit Zuschlag ...... I 20,00 bis I 133,00 EUR I
                                                                    I 312,50 EUR I
I
I
                                                                                                        Ι
I
                                      Abschnitt 3
                                  Einzeltätigkeiten
I Vorbemerkung 4.3:
                                                                                                        Ι
```

I I I I	Rechtsanwalt sonst die Verteidigung oder Vertretung (2) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwal oder Abwehr eines aus der Straftat erwachsenen verm Anspruchs im Strafverfahren, so erhält er die Gebüh 4143 bis 4145. (3) Die Gebühr entsteht für jede der genannten Tä soweit nichts anderes bestimmt ist. § 15 RVG bleibt Beschwerdeverfahren gilt als besondere Angelegenhei	übertragen ts auf die G ögensrechtli ren nach der tigkeiten ge unberührt. t.	ist. Geltendmach chen n Nummern esondert, Das	I I ung I I I I I
	Verfahren übertragen, werden die nach diesem Abschn			_
	auf die für die Verteidigung oder Vertretung entste			I
	angerechnet.		0	I
I				I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I		t.,	I	I
I		-	I	I
I			I	I
I			I	I
I			I 244,00 E	
I		560,00 EUR		I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I		en	I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I			I	I
I		35,00 bis	I 168,00 E	UR I
I		385,00 EUR		I
I			I	I
Ι			I	I
I	4302 I Verfahrensgebühr für I		I	I
I			I	I
I			I	I
I	I anderer Anträge, Gesuche oder I		I	I

I I Erklärungen oder I I 3. eine andere nicht in Nummer 4300 oder I I 4301 erwähnte Beistandsleistung I 4303 I Verfahrensgebühr für die Vertretung in I I einer Gnadensache I Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr auch, I wenn ihm die Verteidigung übertragen war. I 4304 I Gebühr für den als Kontaktperson I beigeordneten Rechtsanwalt (§ 34a EGGVG) . I I	I 25,00 bis I 110,00 EUR I I 250,00 EUR I I I I I I I I I I
Teil 5 Bußgeldsachen	
I I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	ständigen in einem Verfahren, mmen, entstehen die gleichen Eahren. Leiben des Geschäfts I me an gerichtlichen Terminen, walt erhält die Termins- Lettfindet. Dies gilt nicht, I gung des Termins in Kenntnis In nach den Vorschriften des I Lette Beschwerde gegen einen Lette Geschwerde gegen die
I den Ansatz der Gebühren und Auslagen (§ 108 OW I 2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, I von Kosten ergangen sind, und für das Beschwer I gerichtliche Entscheidung nach Nummer 1. I	, die über die Erstattung I
I Abschnitt 1 I Gebühren des Verteidigers I Vorbemerkung 5.1: I (1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigke	I eit als Verteidiger I

```
I entgolten.
                                                                            Ι
    (2) Hängt die Höhe der Gebühren von der Höhe der Geldbuße ab, ist die zum I
I Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend.
I Ist eine Geldbuße nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im I
I Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem mittleren Betrag der in der
I Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße. Sind in einer Rechtsvorschrift
                                                                            Ι
I Regelsätze bestimmt, sind diese maßgebend. Mehrere Geldbußen sind
                                                                            Ι
I zusammenzurechnen.
                                                                            Ι
Т
                                                                            Ι
Ι
                         Unterabschnitt 1
                                                                            Ι
Ι
                        Allgemeine Gebühr
                                                                            Т
Ι
                                                                            Т
I 5100 I Grundgebühr ...... I 20,00 bis I 68,00 EUR I
          (1) Die Gebühr entsteht für die
                                                  I 150,00 EUR I
Т
                                                                            Т
Ι
      I erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall I
                                                                            Ι
Ι
      I nur einmal, unabhängig davon, in welchem
                                                               Ι
                                                                            Т
                                                  Т
Ι
      I Verfahrensabschnitt sie erfolgt.
                                                   Ι
                                                               Ι
                                                                            Ι
Ι
          (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn in
                                                               Ι
      Т
                                                  Т
                                                                            Т
      I einem vorangegangenen Strafverfahren für
Ι
                                                  I
                                                               Ι
                                                                            Т
      I dieselbe Handlung oder Tat die Gebühr 4100 I
Ι
                                                               Ι
                                                                            Т
Ι
      I entstanden ist.
                                                               Ι
                                                                            Ι
Ι
                                                                            Ι
Ι
                         Unterabschnitt 2
                                                                            Ι
Ι
               Verfahren vor der Verwaltungsbehörde
                                                                            Ι
I Vorbemerkung 5.1.2:
                                                                            Т
   (1) Zu dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde gehört auch das
I Verwarnungsverfahren und das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) bis zum Eingang
I der Akten bei Gericht.
   (2) Die Terminsgebühr entsteht auch für die Teilnahme an Vernehmungen vor I
I der Polizei oder der Verwaltungsbehörde.
I 5101 I Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von I 10,00 bis I 44,00 EUR I
      I weniger als 40,00 EUR ..... I 100,00 EUR I
I 5102 I Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein
                                                 I
                                                                            Ι
                                                               Т
                                                 I 10,00 bis I
      I Termin in den in Nummer 5101 genannten
                                                                  44,00 EUR I
      I Verfahren stattfindet ...... I 100,00 EUR I
Ι
I 5103 I Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von I 20,00 bis I 108,00 EUR I
      I 40,00 EUR bis 5.000,00 EUR ..... I 250,00 EUR I
I 5104 I Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein I
                                                               Ι
      I Termin in den in Nummer 5103 genannten I 20,00 bis I 108,00 EUR I
Т
      I Verfahren stattfindet ...... I 250,00 EUR I
I 5105 I Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von I 30,00 bis I 112,00 EUR I I mehr als 5.000,00 EUR ..... I 250,00 EUR I I
I 5106 I Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein I
      I Termin in den in Nummer 5105 genannten I 30,00 bis I 112,00 EUR I
Т
      I Verfahren stattfindet ...... I 250,00 EUR I
Ι
                                                                            Ι
Ι
                                                                            Ι
Ι
                         Unterabschnitt 3
                                                                            Ι
Т
              Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug
                                                                            Ι
I Vorbemerkung 5.1.3:
                                                                            Ι
  (1) Die Terminsgebühr entsteht auch für die Teilnahme an gerichtlichen
Ι
                                                                            Т
I Terminen außerhalb der Hauptverhandlung.
    (2) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen für das Wiederaufnahme-
I verfahren einschließlich seiner Vorbereitung gesondert; die Verfahrensgebühr
```

```
I entsteht auch, wenn von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abgeraten I
I wird.
                                                                         Ι
                                                                         Ι
I 5107 I Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von I 10,00 bis I 44,00 EUR I
      I weniger als 40,00 EUR ..... I 100,00 EUR I
I 5108 I Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in \, I \, 20,00 bis I \, 88,00 EUR I
      I den in Nummer 5107 genannten Verfahren ... I 200,00 EUR I
I 5109 I Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von I 20,00 bis I 108,00 EUR I
      I 40,00 EUR bis 5.000,00 EUR ..... I 250,00 EUR I
I
I 5110 I Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in   I  30,00 bis I 172,00 EUR I
      I den in Nummer 5109 genannten Verfahren ... I 400,00 EUR I
I 5111 I Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von I 40,00 bis I 136,00 EUR I
      I mehr als 5.000,00 EUR ..... I 300,00 EUR I
I 5112 I Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in I 70,00 bis I 216,00 EUR I
      I den in Nummer 5111 genannten Verfahren ... I 470,00 EUR I
Ι
                                                                         Ι
Ι
                        Unterabschnitt 4
                                                                         Ι
Ι
               Verfahren über die Rechtsbeschwerde
                                                                         Т
I 5113 I Verfahrensgebühr ...... I 70,00 bis I 216,00 EUR I
I
                                               I 470,00 EUR I
I 5114 I Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag .... I 70,00 bis I 216,00 EUR I
Ι
      I
                                               I 470,00 EUR I
                                                                         I
Ι
Ι
                        Unterabschnitt 5
                                                                         Ι
Ι
                      Zusätzliche Gebühren
                                                                         Ι
Ι
                                                                         I
I 5115 I Durch die anwaltliche Mitwirkung wird das I
                                                                         I
      I Verfahren vor der Verwaltungsbehörde
Ι
                                                                         Т
      I erledigt oder die Hauptverhandlung
Ι
                                                                         Т
      I entbehrlich:
                                                I
Ι
                                                                         Т
      I Zusätzliche Gebühr ...... I in Höhe der jeweiligen I
Ι
      I (1) Die Gebühr entsteht, wenn I Verfahrensgebühr
Т
Ι
      I 1. das Verfahren nicht nur vorläufig
                                               I
                                                                         Ι
                                                                         I
Ι
           eingestellt wird oder
Ι
      I 2. der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid I
                                                                         Ι
I
          zurückgenommen wird oder
                                                                         Ι
Ι
      I 3. der Bußgeldbescheid nach Einspruch von I
                                                                         Ι
Ι
           der Verwaltungsbehörde zurückgenommen
                                                                         Ι
Ι
           und gegen einen neuen Bußgeldbescheid
                                                Т
                                                                         Т
         kein Einspruch eingelegt wird oder
Ι
                                                                         I
Ι
      I 4. sich das gerichtliche Verfahren durch
                                                I
                                                                         Ι
         Rücknahme des Einspruchs gegen den
Ι
      I
                                                                         Ι
         Bußgeldbescheid oder der Rechtsbeschwerde
Ι
      I
                                                                         Ι
Ι
      I
         des Betroffenen oder eines anderen
                                                                         Ι
           Verfahrensbeteiligten erledigt; ist
                                                                         Ι
Ι
      I
Ι
      I bereits ein Termin zur Hauptverhandlung I
                                                                         Ι
Ι
         bestimmt, entsteht die Gebühr nur, wenn I
                                                                         Ι
Ι
         der Einspruch oder die Rechtsbeschwerde I
                                                                         Ι
      Т
I
      I
           früher als zwei Wochen vor Beginn des
                                                                         Ι
I
      I Tages, der für die Hauptverhandlung
                                                                         Ι
I
      I vorgesehen war, zurückgenommen wird, oder
                                                                         Ι
      I 5. das Gericht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG
I
                                                                         Ι
Ι
      I durch Beschluss entscheidet.
                                                                         Ι
```

	5116		auf die Förderung des Verfahrens gerichter Tätigkeit nicht ersichtlich ist. (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich na dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlur vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemis sich die Gebühr nach der Rahmenmitte. Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen	ete I I I I I I I I I I I I I I I I I I	1,0		
I			Einzeltatigkeiten				I
	5200	I I I I I I I I I I I I I I I	Tätigkeiten, ohne dass dem Rechtsanwalt sonst die Verteidigung übertragen ist.	I I I Seit I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	10,00 bis 100,00 EUR		44,00 EUR I I I I I I I I I I I I I I I I I I I
			Teil 6 Sonstige Verfahren				
_							
I		I		I	Gek		
I		I		I	Wahl-	I	I gerichtlich
	Nr.	I	Gebührentatbestand				bestellter I
I	•	I	CON MIL CITOMON CO CAILA	I	oder	I	oder I
I		I					eigeordneter
I		I	k				Rechtsanwalt

```
I Vorbemerkung 6:
                                                                            Ι
  (1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen I
I in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen,
I entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verfahrensbevollmächtigten
I in diesem Verfahren.
                                                                            Т
  (2) Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts
                                                                            Ι
I einschließlich der Information.
 (3) Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen,
I soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Termins-
I gebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus I
I Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Dies gilt nicht, I
I wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis
I gesetzt worden ist.
                                                                            Ι
Т
                            Abschnitt 1
I Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
                und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz
I
I 6100 I Verfahrensgebühr ...... I 80,00 bis I 264,00 EUR I
                                                  I 580,00 EUR I
I 6101 I Terminsgebühr je Verhandlungstag ...... I 110,00 bis I 356,00 EUR I
Ι
      Т
                                                   I 780,00 EUR I
Ι
                                                                            Ι
Ι
                            Abschnitt 2
   Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung
Ι
Ι
                        einer Berufspflicht
I Vorbemerkung 6.2:
                                                                            Т
   (1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit im Verfahren
                                                                            Ι
Ι
I abgegolten.
                                                                            Т
  (2) Für die Vertretung gegenüber der Aufsichtsbehörde außerhalb eines
I Disziplinarverfahrens entstehen Gebühren nach Teil 2.
                                                                            Т
  (3) Für folgende Tätigkeiten entstehen Gebühren nach Teil 3:
                                                                            Ι
I 1. für das Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen
    Kostenfestsetzungsbeschluss, für das Verfahren über die Erinnerung gegen I
Т
Ι
    den Kostenansatz und für das Verfahren über die Beschwerde gegen die
                                                                            I
    Entscheidung über diese Erinnerung,
                                                                            Ι
Ι
I 2. in der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung, die über die
                                                                            Ι
    Erstattung von Kosten ergangen ist, und für das Beschwerdeverfahren
                                                                            Ι
Т
I
    gegen diese Entscheidung.
                                                                            Ι
Т
                                                                            Т
                         Unterabschnitt 1
Ι
                                                                            Ι
Ι
                       Allgemeine Gebühren
                                                                            Ι
Ι
                                                                            Ι
I 6200 I Grundgebühr ...... I 30,00 bis I 132,00 EUR I
Ι
          Die Gebühr entsteht für die erstmalige I 300,00 EUR I
                                                                            Т
       I Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, I
I
                                                                            Ι
Т
       I unabhängig davon, in welchem Verfahrens- I
                                                               Т
                                                                            Ι
Ι
       I abschnitt sie erfolgt.
                                                               Ι
                                                                            Ι
I 6201 I Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein
                                                 I
                                                               Ι
      I Termin stattfindet ...... I 30,00 bis I 137,00 EUR I
Ι
      I Die Gebühr entsteht für die Teilnahme I 312,50 EUR I
Ι
                                                                            Т
Ι
      I an außergerichtlichen Anhörungsterminen und
                                                                            Т
Ι
      I außergerichtlichen Terminen zur
                                                   I
                                                               Т
                                                                            Т
Ι
      I Beweiserhebung.
                                                   Ι
                                                                Ι
                                                                            Ι
```

```
Ι
                                                                      Ι
Ι
                       Unterabschnitt 2
                                                                      Ι
Ι
                 Außergerichtliches Verfahren
                                                                      Ι
Ι
I 6202 I Verfahrensgebühr ...... I 30,00 bis I 112,00 EUR I
      I (1) Die Gebühr entsteht gesondert für I 250,00 EUR I
Ι
      I eine Tätigkeit in einem dem gerichtlichen I
I
                                                                      Ι
      I Verfahren vorausgehenden und der Überprüfung
Т
      I der Verwaltungsentscheidung dienenden I
                                                          I
I
                                                                      Ι
      I weiteren außergerichtlichen Verfahren. I
                                                         I
Ι
                                                                      Ι
     I (2) Die Gebühr entsteht für eine Tätigkeit
I
I
     I in dem Verfahren bis zum Eingang des Antrags
                                                         I
                                                                      Т
     I oder der Anschuldigungsschrift bei Gericht.
                                                         I
I
                                                                      I
I
                                                                      Т
I
                       Unterabschnitt 3
                                                                      Ι
                    Gerichtliches Verfahren
Т
                                                                      Т
Ι
                       Erster Rechtszug
I Vorbemerkung 6.2.3:
I Die nachfolgenden Gebühren entstehen für das Wiederaufnahmeverfahren
I einschließlich seiner Vorbereitung gesondert.
I 6203 I Verfahrensgebühr ...... I 40,00 bis I 124,00 EUR I
                                       I 270,00 EUR I
I 6204 I Terminsgebühr je Verhandlungstag ...... I 70,00 bis I 216,00 EUR I
I I
                                             I 470,00 EUR I
I 6205 I Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt I
      I nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der I
                                                                      Т
      I nimmt mehr als 5 und bis 8 stunden an der I
I Hauptverhandlung teil: I
I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204 . I
Ι
                                                         I 108,00 EUR I
Ι
I 6206 I Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt I
      I Der gerichtlich beschiebt.
I nimmt mehr als 8 Stunden an der
                                                         I
                                              I
                                                         I
I
                                                          I
Ι
                                              I
I
     I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6204 . I I 216,00 EUR I
I
Ι
                                                                      Ι
                      Zweiter Rechtszug
Ι
I 6207 I Verfahrensgebühr ...... I 70,00 bis I 216,00 EUR I
                                        I 470,00 EUR I
I 6208 I Terminsgebühr je Verhandlungstag ...... I 70,00 bis I 216,00 EUR I
                                              I 470,00 EUR I
I 6209 I Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt
      I nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der I
                                                          I
                                                                      Ι
Т
      I Hauptverhandlung teil:
                                             I
                                                         I
Ι
                                                                      Ι
     I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208 . I
                                                         I 108,00 EUR I
I 6210 I Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt I
                                                         I
     I nimmt mehr als 8 Stunden an der
                                                         I
                                              I
I
Ι
      I Hauptverhandlung teil:
                                              I
                                                          I
     I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6208 . I
                                                         I 216,00 EUR I
I
I
                                                                      Т
Ι
                     Dritter Rechtszug
I 6211 I Verfahrensgebühr ...... I 100,00 bis I 412,00 EUR I
                                         I 930,00 EUR I I
I
I 6212 I Terminsgebühr je Verhandlungstag ...... I 100,00 bis I 228,00 EUR I
```

```
I 470,00 EUR I
Ι
I 6213 I Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt
                                              I
                                                          Ι
                                                                     Ι
      I nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der I
                                                          I
                                                                     Ι
Ι
Ι
      I Hauptverhandlung teil:
Ι
      I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212 . I
                                                         I 114,00 EUR I
I 6214 I Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt
                                              I
                                                         I
      I nimmt mehr als 8 Stunden an der
                                              I
I
                                                         I
                                                                      Т
      I Hauptverhandlung teil:
                                                         I
      I Zusätzliche Gebühr neben der Gebühr 6212 . I
                                                         I 228,00 EUR I
I
                                                         I
I 6215 I Verfahrensgebühr für das Verfahren über I
      I die Beschwerde gegen die Nichtzulassung I 60,00 bis I 396,00 EUR I
I
Ι
      I der Revision ...... I 930,00 EUR I
Ι
                                                                      I
Ι
                       Unterabschnitt 4
                                                                     Ι
Ι
                        Zusatzgebühr
                                                                     Ι
Ι
                                                                      Ι
I 6216 I Durch die anwaltliche Mitwirkung wird die I
      I mündliche Verhandlung entbehrlich: I
I
      I Zusätzliche Gebühr ...... I in Höhe der jeweiligen I
Ι
      I (1) Die Gebühr entsteht, wenn eine I Verfahrensgebühr
Ι
      I gerichtliche Entscheidung mit Zustimmung I
I
                                                                      Ι
Ι
      I der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung I
                                                                     Ι
I
      I ergeht oder einer beabsichtigten Entscheidung
                                                                     Ι
      I ohne Hauptverhandlungstermin nicht
Ι
                                                                     I
Ι
      I widersprochen wird.
                                                                     Ι
     I (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine I
Ι
                                                                     Ι
Ι
      I auf die Förderung des Verfahrens gerichtete
                                                                     I
I
      I Tätigkeit nicht ersichtlich ist. I
                                                                     Ι
      I (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach
Ι
                                                                     I
      I dem Rechtszug, in dem die Hauptverhandlung I
I
                                                                     Т
      I vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst
I
                                                                     Ι
Ι
      I sich die Gebühr nach der Rahmenmitte. I
                                                                     Ι
Ι
I
                         Abschnitt 3
I Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen
                                                                     Т
I 6300 I Verfahrensgebühr bei erstmaliger Freiheits-
                                                                     Ι
I
      I entziehung nach dem Gesetz über das I
                                                         I
                                                                     Ι
      I gerichtliche Verfahren bei Freiheits- I
Ι
Ι
      I entziehungen und bei Unterbringungsmaßnahmen
                                                         I
      I nach § 70 Abs. 1 FGG ...... I 30,00 bis I 172,00 EUR I
      I Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug. I 400,00 EUR I
I
I 6301 I Terminsgebühr in den Fällen der I
                                                       I
      I Nummer 6300 ...... 30,00 bis I 172,00 EUR I
Т
      I Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an I 400,00 EUR I
Ι
      I gerichtlichen Terminen.
Ι
I 6302 I Verfahrensgebühr in sonstigen Fällen ..... I 20,00 bis I 108,00 EUR I
      I Die Gebühr entsteht für jeden Rechtszug I 250,00 EUR I
Ι
      I des Verfahrens über die Fortdauer der
                                                                     Ι
      I Freiheitsentziehung und über Anträge auf I
I
                                                                     I
Ι
      I Aufhebung der Freiheitsentziehung sowie des
                                                         I
                                                                     I
I
      I Verfahrens über die Aufhebung oder I
                                                         I
      I Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme I
                                                         I
Ι
                                                                     I
I
   I nach § 70i FGG.
                                                         I
```

Ι

```
I 6303 I Terminsgebühr in den Fällen der
                                       I
      I Nummer 6302 ...... I 20,00 bis I 108,00 EUR I
Ι
      I Die Gebühr entsteht für die Teilnahme an I 250,00 EUR I
Ι
Ι
      I gerichtlichen Terminen.
Ι
                                                                      Ι
Ι
                          Abschnitt 4
I
            Besondere Verfahren und Einzeltätigkeiten
I Vorbemerkung 6.4:
I Die Gebühren nach diesem Abschnitt entstehen in Verfahren
                                                                      Т
I 1. auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO, auch i. V. m. § 42 WDO,
                                                                      Ι
I 2. auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrags,
I 3. vor dem Dienstvorgesetzten über die nachträgliche Aufhebung einer
                                                                      Т
  Disziplinarmaßnahme und
                                                                      I
I 4. auf gerichtliche Entscheidung über die nachträgliche Aufhebung einer
                                                                      Ι
   Disziplinarmaßnahme
Т
I 6400 I Verfahrensgebühr für das Verfahren auf
                                                                      Т
      I gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor I 70,00 bis I
I
                                                                      Т
      I dem Truppendienstgericht ...... I 570,00 EUR I
I 6401 I Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in I 70,00 bis I
                                                                      Ι
I Nummer 6400 genannten Verfahren ...... I 570,00 EUR I
                                                                      Ι
I 6402 I Verfahrensgebühr für das Verfahren auf I I
      I gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor I 85,00 bis I
Т
      I dem Bundesverwaltungsgericht ..... I 665,00 EUR I
I 6403 I Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in I 85,00 bis I
      I Nummer 6402 genannten Verfahren ...... I 665,00 EUR I
I 6404 I Verfahrensgebühr für die übrigen Verfahren I
      I und für Einzeltätigkeiten ...... I 20,00 bis I 108,00 EUR I
Ι
      I (1) Für eine Einzeltätigkeit entsteht I 250,00 EUR I
Ι
      I die Gebühr, wenn dem Rechtsanwalt nicht die
I
                                                          I
      I Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.
Ι
                                                                      Т
                                                          I
I
     I (2) Die Gebühr entsteht für jede einzelne
                                                                      Ι
     I Tätigkeit gesondert, soweit nichts anderes I
I
                                                         I
I
     I bestimmt ist. § 15 RVG bleibt unberührt. I
                                                          Т
                                                                      Т
Ι
     I (3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung
                                                          I
                                                                      I
    I oder Vertretung für das Verfahren übertragen,
                                                         I
Т
                                                                      Т
I
     I werden die nach dieser Nummer entstandenen I
      I Gebühren auf die für die Verteidigung oder I
                                                          I
Т
     I Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.
                             Teil 7
                            Auslagen
                Auslagentatbestand
______
I Vorbemerkung 7:
I (1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten
I entgolten. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der
I Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 i. V. m. § 670 BGB)
I verlangen.
I (2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der
I Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts I
```

I befindet.

```
(3) Dient eine Reise mehreren Geschäften, sind die entstandenen Auslagen I
I nach den Nummern 7003 bis 7006 nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, I
I die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.
I Ein Rechtsanwalt, der seine Kanzlei an einen anderen Ort verlegt, kann bei
I Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Auslagen nach den Nummern
I 7003 bis 7006 nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen
                                                                            Ι
I Kanzlei aus entstanden wären.
                                                                            Т
                                                                            Т
I 7000 I Pauschale für die Herstellung und Überlassung von
                                                               Ι
                                                                            Т
Ι
       I Dokumenten:
                                                               Ι
                                                                            Ι
       I 1. für Ablichtungen und Ausdrucke
Т
                                                               Т
                                                                            Ι
Ι
           a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren
                                                               Ι
I
              Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der
                                                                Ι
                                                                            Ι
              Rechtssache geboten war,
Т
      Т
                                                               Т
                                                                            Т
Ι
           b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder
Ι
      Ι
              Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund
                                                                            Т
Ι
      I
              einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch
              das Gericht, die Behörde oder die sonst das
Т
      Ι
                                                                            Т
              Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr
Ι
      Ι
                                                                            I
              als 100 Seiten zu fertigen waren,
Ι
      Ι
                                                               Т
                                                                            Ι
Ι
      Ι
           c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers,
                                                               Ι
                                                                            Ι
I
      Ι
              soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen
                                                                            Ι
Ι
      Ι
                                                               Ι
              waren,
                                                                            Т
           d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis
I
      Ι
                                                                            Ι
              mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur
Т
      Т
                                                                            Т
Ι
              Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind: I
Ι
      Т
           für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite ... I
                                                                   0,50 EUR I
I
           für jede weitere Seite ...... I
      Ι
                                                                   0,15 EUR I
      I 2. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten I
Ι
                                                                            Т
          Dateien anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten
Ι
Ι
      Т
           Ablichtungen und Ausdrucke:
                                                                            Т
Ι
      I
           je Datei ...... I
                                                                   2,50 EUR I
I
          Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in I
                                                                            Ι
Ι
      I derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren I
                                                                            Ι
Ι
      I in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen.
                                                               Ι
                                                                            Ι
      I Eine Übermittlung durch den Rechtsanwalt per Telefax
                                                               Ι
Ι
                                                                            Т
       I steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.
I 7001 I Entgelte für Post- und
                                                                            Т
       I Telekommunikationsdienstleistungen ...... I in voller
Ι
          Für die durch die Geltendmachung der Vergütung
Т
                                                                            Т
                                                            I
       I entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden. I
                                                                            Ι
I
I 7002 I Pauschale für Entgelte für Post- und
                                                                            Ι
Ι
      I Telekommunikationsdienstleistungen ...... I 20% der
                                                                            Ι
I
          Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit anstelle I Gebühren
Ι
      I der tatsächlichen Auslagen nach Nummer 7001 gefordert
                                                               I -höchstens I
Ι
       I werden.
                                                               I
                                                                  20,00 EUR I
I 7003 I Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines I
Ι
       I eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer . I
Ι
          Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unter-
                                                                            Т
      I haltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des
I
                                                                            Ι
Ι
      I Kraftfahrzeugs abgegolten.
                                                               Т
                                                                            Т
I 7004 I Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines I in voller
       I anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind ... I
Т
I 7005 I Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise
```

I		I	1. von nicht mehr als 4 Stunden	I	20,00 EUR	I
I		Ι	2. von mehr als 4 bis 8 Stunden	I	35,00 EUR	I
I		Ι	3. von mehr als 8 Stunden	I	60,00 EUR	I
I		Ι	Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein	I	20,00 EUR	I
I		Ι	Zuschlag von 50% berechnet werden.	I		I
I	7006	Ι	Sonstige Auslangen anlässlich einer Geschäftsreise,	I	in voller	I
I		Ι	soweit sie angemessen sind	I	Höhe	I
I	7007	Ι	Im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Haftpflicht-	I		I
I		Ι	versicherung für Vermögensschäden, soweit die Prämie	I		I
I		Ι	auf Haftungsbeträge von mehr als 30 Millionen EUR	I	in voller	I
I		Ι	entfällt	I	Höhe	I
I		Ι	Soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts	I		I
I		Ι	anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu	I		I
I		Ι	erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 30 Millionen	I		I
I		Ι	EUR übersteigenden Versicherungssumme zu der	I		I
I		Ι	Gesamtversicherungssumme ergibt.	I		I
I	7008	Ι	Umsatzsteuer auf die Vergütung	I	in voller	I
I		Ι	Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19	I	Höhe	I
I		I	Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.	I		I

Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1)

Gegenstandswert bis EUR	Gebühr EUR	Gegenstandswert bis EUR	Gebühr EUR
300	25	40.000	902
600	45	45.000	974
900	65	50.000	1.046
1.200	85	65.000	1.123
1.500	105	80.000	1.200
2.000	133	95.000	1.277
2.500	161	110.000	1.354
3.000	189	125.000	1.431
3.500	217	140.000	1.508
4.000	245	155.000	1.585
4.500	273	170.000	1.662
5.000	301	185.000	1.739
6.000	338	200.000	1.816
7.000	375	230.000	1.934
8.000	412	260.000	2.052
9.000	449	290.000	2.170
10.000	486	320.000	2.288
13.000	526	350.000	2.406
16.000	566	380.000	2.524
19.000	606	410.000	2.642
22.000	646	440.000	2.760
25.000	686	470.000	2.878
30.000	758	500.000	2.996
35.000	830		